

Varia p̄cto alienationis & ac-

quisitionis Bonorum Equestrum, Advocacia Ecclesiastica Nobilibus etiam competentis, Diplomatum Nobilitatis, item Reincorporationis Bonorum Equestrum, s. Militarium, item p̄cto actuum homagialium, erga Nobiles, protectorii Cesarei pro officialibus Equestribus, Excitationis fisci contra Maledicentes & Mandatis ac Executionibus Caesaris verbis & factis se re opponentes, Executorialium archiorum, divisionis bonorum Equestrum, Spolii, foresti, comminationum & attentatorum, retractus Equestris cum fructibus & expensis, depofsessionis, Haupt-Recht, Vogteje, appellationis, expensarum Moderationis, turbationis & investitura quoad feuda imperialia, Collectationis Equestris cum Remedio Provisionali, durante litis pendentia erga cautionem, attentata Exemptionis, à Collectatione Equestri, transactionis p̄cto Collectationis Equestris ex feudo Consolidato in conformitate sententia & Executorialium Caesar. in possessorio, appellationis ab Excessibus Executionis commissionalis cum annexis, degradationis, juris conductus productorum injuriosorum.

Num. 1. Extract deren von Weltingen Kauff Brieff über Müshheim und andere Güter an die von Enzberg de Anno 1409.

N. 2. Extract Vertrags des Gottshaus ses Beuren mit denen von Enzberg p̄cto der Kastenvogtey und des Closters Statuten de 1506.

N. 3. Röm. Königl. Diploma Nobilitatis vor die von Kagenböck de 1548.

N. 4. Herzog-Bayerischer Freyheits Brieff wegen dero Ritterschafft und

Adels einschichtiger Güter in Bayern de 1557.

N. 5. Communication - Schreiben des Aufschuß der Marggraffschafft Burgauß. Innfassen an Michael von Kagenböck als Innhaber zu Oberhausen de 1578.

ad 5. Postscriptum besagten Ausschusses wegen der Concurrrenz de 1578.

N. 6. Extract a. b. c. & d. Huldigungs-Instrumentorum zu Oberhausen/für u an die v. Kagenböck von Kagen- und Thurnstein/ de 1588. 1608. 1691. & 1711.

N. 7. Sententia Cameralis in Sachen Hannß Schefers contra Burg und Statt Friedberg / Cassando Mandatum reproductum & rejiciendo producta injuriosa ac puniendo partem & advocatos d. 1717.

N. 8. Conclus. Caesar. p̄cto cassirter einseitiger Degratiertig des Frederichs Ziers, injuncta illius restitutione & partitione sententia d. 2 May 1715 sub magnâ plenariâ pena cū excitatione fiscalis d. 1718

N. 9. Rescriptum Casareum hoc puncto an die Statt Friedberg d. 1718.

N. 10. Kayserl. Executions-Rescript an Chur-Maynz und Hessen = Darmstatt, contra Solms-Braunfels de 1718.

N. 11. Kayserl. Diploma Confirmationis p̄cto Reincorporationis des Dorffs Oberhausen & immatriculationis Equestris des von Kagenböck cum annexis de 1719.

N. 12. Rescriptum Casareum an die Statt Friedberg, in Sachen des Burg all da, in p̄cto Violirung der Gelaits de 1719.

Stfffff \*

N. 13.

- N. 13. Concluf. Caf. Commissionis, Burggrafen Roth & Conforten contra Burgfriedberg/ de 1719.
- N. 14. Kayserl. Protectorium, vor des Löbl. Ritter: Orts Gebürg ꝛ. Officianten de 1720.
- N. 15. Citatio Fiscalis in causa von Zanner / contra die Brandenburg: Bayreuthis. Hof. Rätthe de 1720.
- N. 16. Conclufum Cesareum, von Vibratische Unterthanen zu Hocheim contra von Vibra / die Güter Vertheilung betreffend de 1720.
- N. 17. Concluf. Cesar. Hohenzollern Sigmaringen p̄to Spolii contra Späth von Zwypalten/ de 1720.
- N. 18. Concluf. Cesar. Commissionis &c. contra comminationes & attentata Craylsheim contra Craylsheim de 1720.
- N. 19. Conclufum Cesar. p̄to Retractis, fructuum & expensar. Westernach contra Roth de 1720.
- N. 20. Conclufum Cesar. Mandati, Schweinfurt contra von Vibra de 1720.
- N. 21. Concluf. Cesar. appellationis von Hermannsdorff contra Jordan de 1720.
- N. 22. Concluf. Cesar. p̄to Moderationis Expensarum Wagner contra von Eyb de 1720.
- N. 23. Cesar. Concluf. Freyherr zu Wetzzel & die Namgrafen contra Chur: Srier, die Schönburgische Reichs: Lehen betreffend/ de 1720.
- N. 24. Concluf. Cesar. von Fleischbein contra Nassavv-Siegen p̄to Collectationis Equestris cum remedio provisionali, pendente lite, erga cautionem, de 1720.
- N. 25. Conclufum Cesar. Ritterschafft Francken contra Grafen von Biech p̄to exemptionis de 1720.
- N. 26. Berglichs Recessus zwischen dem HochGr. Hauff Castell und dem Ritter: Ort Rhön und Werra / p̄to restituta collectationis ex feudo consoldato zu Urspringen de 1720.
- N. 27. Concluf. Cesar. Commissionis, von Gemmingen: Michelfeld contra von Gemmingen: Hornberg / p̄to appellationis ab excessibus, & subsequente Reuocationis cum aliis ordinationibus de 1720. Nov. & 10, Decembr. 1720.

N. 1. Extract deren von Weittingen Rauff: Brieff über Mülheim und andere Güter an die von Engsberrg de anno 1409.

## EXTRACTUS

Rauff: Brieff de dato 1409.

Ich Conrad / und Ich Volze von Wyttingen Gebrüdere / Herz Volzen von Wyttingen / Ritters: seeligen Süne / verzeihen und bekennen öffentlich mit diesem Brieff für Uns und alle unsere Erben / und thun kund allen denen / die ihne immer sehend: lesen, oder hören lesen / daß Wir einmüthiglich, wohlbedachtes Muthes, und auch mit Rathe und wissend: unserer guten Freundre rechte und redliche verkaufft / und zukauffen geben haben / und verkauffen also mit diesem gegenwärtigen Brieff für Uns und alle unsere

unsere Erben eines rechten, stäten/ ewigen Kauffs / wie es dann an allen Enden und Stetten, und uff allen Gerichten, Geistlichen und Weltlichen allerbest Krafft und Macht hat / und haben mag/ den Frommen/ Vester Friederichen und Engelhardten von Enzberge/ Gebrüderer/ unsern lieben Vetteren/ und allen ihren Erben und Nachkommen/ Mühlheim, unser Statt an der Thonau gelegen/ und Brunnen, unsere Burge und Vöstin oberhalb Büren dem Closter gelegen, und unsere Vogteyen, Rechte und gewaltsam ze Kolbingen / ze Büren im Thall/ ze Worndorff / Buchen und ze Worndorff, das alles zu Brunnen/ der Vöstin gehöret / das alles zu Statt Mühlheim und Brunne/ die Vöstin mit allen ihren Zugehörden Lehen ist/ und zu Lehen gahet von einem Bischoff zu Costanz / von dem Wir Ihn essen sollen und wollen, geluben, dieselbe vorgesezte Güter, mit aller Zugehörde / als Wir die auch empfangen haben/ ungefährlich/ Wir haben Ihnen auch in der obgeschriebenen Weise mehr zu Kauffen geben in den vorbenempten Kauff Künigsheim unser Dorff / Böttlingen, unser Dorff, Maalstetten/ unser Dorffe/ und alle unsere Rechte, Güter/ Vogteyen/ Gewaltsame zu Stetten dem Dorff, mit aller Zugehörde/ nichtig usgenommen/ das alles Rechte eigen haiffet, und ist / Wir haben auch für Uns und Unsere Erben/ Ihnen/ Ihren Erben, und Nachkommen in dem

obgeschriebenen Kauff auch zu Kauffen geben Büren, das Closter an der Thonau gelegen / mit allen deren Rechten / Gewaltsambe, Lehen/ Vogteyen und Gewohnheiten &c. &c.

N. 2. Extract Vertrags des Gottshauses Beuren mit denen v. Enzberg pcto der Kastenvogtey und des Closters Statuten de 1506.

## EXTRACTUS

Aus dem Beurischen Vertrag dd. 1506.

Item in einem andern Articul besmelte Statuta angehendt/ Item so wollen wir auch/ daß des Gottshuß Brieffre. und ist aber us bewegenden Ursachen unser Endrung / Ordnung/ und Wainung/ wollen/ solchen künftiglich allweg gelebt werden, nemblich/ daß des Gottshuß Büren Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Brieff/ Sigel, und ander gewarsame, in einen Trog oder Kisten, mit dreyen Schlossen oder dreyen Schlüsseln (ders keiner ohne den andern Deynung thuen mug) wolbewarthe, gelegt werden, und ligen, und sollen je zu Zyten ein Probst einen Schlüssel, den andern der Convent, und den dritten der Castenvogt haben, dieselben dry Parthyen sollen auch zu Zyten/ so die Nothdurfft erhaischt, sollichen trefen ze öffnen / der maß Deynung thun / als Ey Gott und der Welt darumb antwurten wollen, alles getreulich und ungefährlich, und des alles zu wahren offen  
 ffff ffff 2 \* Urkund

Urkund, so haben Wir obgenannter  
Bischoff Hugo/unser Secret-Innsigel  
offentlich hieran thun hencken; Ich  
Friederich von **Enzberg** im Na-  
men Mün und Müns Bruders  
Hanz Rudolphs von **Enzberg**,  
als **Castvogten** bemelts Gotts-  
haus/bekenn, das obbestimbt Ordnung,  
Erklärung und Handlung mit unser  
beyder Sunst / Rath, und Hilff dem  
Gottshuß Büren ze guth geschehen ist;  
zu Urkund hab Ich Friederich in Na-  
men Vorlut Mün algen Innsigel auch  
offentlich hieran gehenckt, und wann  
Wir obgedachter Probst und Con-  
vent des Gottshaus Byren / obge-  
melte Statuta, Ordnung und Sagun-  
gen / samt obberüheter Declaration  
und Erklärung / inmass / wie oblut, au-  
genommen, und denen, in all ihren  
Clausulen / Punkten, und Articlen ge-  
stracks zuleben, und nachzukommen,  
bey unseren wahren guten Erwen zu  
gesagt, mit gelehrten Eyd geschworen/  
und versprochen, haben Wir der P obst  
unser Probst, und Wir der Con-  
vent unsers Convents Innsigeln für  
uns und unsere Nachkommen offent-  
lich auch hieran thun hencken / geben  
uff Dornstag nach St. Martins Tag  
des Heil. Bischoffs, von Christi Ge-  
burt gezelt / fünffzehen hundert und  
sechs Jahr.

N. 3. Röm. Königl. Diploma  
Nobilitatis vor die von Ragenpeck  
de Anno 1548.

Wir Ferdinande von Gottes  
Gnaden, Römischer König, zu al-

len Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-  
manien, zu Hungarn, Böhaimb, Dal-  
macion, Croatien und Slavonten  
König, Infant in Hispanien, Erz-  
zog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-  
gund / zu Brabant / zu Steyr / zu Kern-  
ten / zu Crain / Marggraff zu Mäh-  
ren etc. etc. zu Lurenburg, zu Ober- und  
Nieder-Schlesien / zu Württemberg / und  
Teck, Herzog / Fürst zu Schwaben  
gefürster Graf zu Habsburg / zu Ty-  
rol / zu Pfürdt / zu Riburg / und Görz  
etc. Landgraff im Elsas, Marggraff  
des Heil. Römischen Reichs, zu Burg-  
gau / Ober- und Nieder-Laufnis, Her-  
auff der Windischen Marck / zu Porten-  
nau und zu Salens etc. etc. Bekennen  
offentlich mit diesem Brieff, und thun  
Urkund allermännlichen: Wiewol Wir  
auf Römischer Königlich Höhe, das  
ein Uns der Allmächtig gesetzt und be-  
ordnet hat, auch von angebohrner Gü-  
te, und Mildigkeit wegen / allezeit ge-  
neigt seyn / aller und jeglicher Un-  
und des H. Reichs Unterthanen, und  
Getreuen, Ehre, Nutz, aufzunehmen und  
bestes fürzuvenden / und zu betrachten.  
So wird doch billich unser Gemüth  
mehr, und begierlicher bewegt / zu, und  
gegen denen, so mit Erbarkeit / Redlich-  
keit / Arentlichen guten Sitten / Tugend /  
und Vernunft begabet seyn, auch gegen  
Uns und dem Heiligen Reiche / in bes-  
sonder getreuer / nützlicher Dienstbar-  
keit erfunden werden, durch welche auch  
des Reichs Ehre, und Adel-Stand, so  
je zu Zeiten durch Ableiben der Men-  
schen, und sonst in Abfall und Minder-  
ung gedeyen, wiederumb erhebt, ge-  
mehrt, und erhalten wird, solche Zu-  
gendliche

gendliche und wohlverdiente Personen/  
mit den Ehren und Würden des Adels/  
des Sie sich durch solch ihr Wohlhalten  
empfanglich machen / ganz gnädiglich  
und mildiglich zu begaben und zu für-  
sehen : Wann Wir nun gütlich war-  
genommen / und betrachtet / haben / die  
Erbarkeit / Redlichkeit / Schicklichkeit/  
Aenliche Gute Sitten / Tugend / und  
Vernunft / darinn Uns Unser / und  
des Reichs / liebe getreuen / Michael und  
Abrahamb die Kaspoeken / Gebrüder /  
berühmt worden seyn / auch die ge-  
treuen willigen Diensten / so ihre Vor-  
eltern / und Sy / Weiland unsern Vor-  
fahren / Römischen Kaysern / und Köniz-  
gen / und sonderlich Weiland Unserm  
lieben Anherren Kayser Maximiliano /  
nachfolgend König Philippssen / beeder  
Loblicher Gedächtniß / und jeko Rö-  
mischer Kayserlicher Majestät / unserm  
lieben Bruder und Herren / und Uns  
am Reiche / auch Unserem Löbl. Hauß  
Oesterreich / in viel und mancherley  
Wege / aufrecht und williglich erzeigt /  
dazu Sie sich hinfür gegen Uns / und  
dem Heil Reiche / auch Unserem Hauß  
Oesterreich / gutwilliger bieten / auch wohl  
thuen mögen und sollen : Und darumb  
haben wir mit wolbedachtem Ruth / gu-  
tem Rath / Unser und des Reichs  
Fürsten / Grafen / Freyen / Edlen und  
Getreuen / so dazumahl bey Uns zu ge-  
gen gewesen / und rechtem Wissen / auß  
Römischer Königlicher Macht Boll-  
kommenheit / den obgenannten Kaspo-  
eken Gebrüdern / umb ihr Tugend / Red-  
lichkeit / angenehm / nützlichen Diensten /  
und Wohlhalten / auch Sie / und an-  
dere dardurch zu dergleichen Wohl-  
halten / und verdienen / desmehr begier-

licher zu machen / und zu raizen / die be-  
sondere Gnad und Freyheit gethan /  
und gegeben / und Sie und alle Ihre  
Ehlich Leibs Erben / und derselben Er-  
bens Erben / Mann / und Frauen Ver-  
sohnen / in Ewigkeit in den Stand und  
Grad des Adels / der recht Edel-  
gebohrnen Torniers / und Le-  
hen Genossen / und Rittermäßi-  
gen Leuten / erhebt / darzu  
gewürdigt / geschöpft / Edel gemacht /  
und der Schar / Gemainschafft / und  
Gesellschaft / Unser und des H. Reichs /  
auch anderer unserer Königreich / Für-  
stenthum / u. Lande / recht Edlen Rit-  
termäßigen Lebens / u. Torniersge-  
nossen Edelleute zuges. let. zugegleicht /  
und zugesügt / zu gleicher Weise / als ob  
Sie von ihren vier Vnnen / Vatter-  
und Mutter- Geschlechtern / zu beyder  
Seiten / Edelleuten / Rittermäßig /  
Lebens- Torniers Genoss- und recht E-  
delleuth wären : und zu noch mehrer  
Gezeugnuß / Glauben und Gedächt-  
niß / solchen Adel Stands- Erhe-  
bung / ihnen ihr erblich Wappen / und  
Klainod / mit Namen einem gelben / o-  
der Goldfarben Schild / im Grund des-  
selben erschalnend drey blau / oder La-  
furfarb Pyhel / darauff sitzend oder  
kronent / ein schwarze Kaz / mit zuruck  
aufgeworffenem Schwanz / habend um  
den Hals / ein Gulden Halspand / mit  
scharpffen gespizten Gliedern / auf dem  
Schild ain Stechhelm / mit gelber / oder  
Goldfarber und schwarzer Helm- De-  
cken gezieret / darauf eine güldene Kö-  
nigl. Cron / auß welcher erscheint eine  
Kaz / mit Farben und sonst allenthal-  
ben geschickt / wie im Schild re. confir-  
mirt

mit und bestättiget, und nachfolgender  
 Gestalt verendert/ gezieret und gebes-  
 seret / und nemlichen Ihnen an statt  
 des verschlossenen Stechhelms / einen  
 offenen, Thurniers Helm zu führen  
 Gnädiglichen zugelassen, geeignet, und  
 bewilliget / inmassen dann dieselben  
 Wappen und Clainot, in Mitte dieses  
 unseres Königlichen Brieffs / gemalet/  
 und mit Farben eigentlicher ausgestri-  
 chen seyn : Thuen und geben ihnen  
 also vorgemelte Snad und Freyheit,  
 erheben/würdigen, schöpfen/ adlen, ge-  
 sellen, gegleichen, zufügen, und setzen  
 auch in den Stand und Grad des  
 Adels/ und zu der Schaar, Gesell-  
 schafft- und Gemeinschaft, unser / und  
 des Reichs Recht Edelgeböhren/ Rit-  
 termässigen, Lehen- u. Torniers-Genos-  
 sen Edelleuten, confirmiren/ bestätti-  
 gen, verändern, zieren und bessern ihnen  
 auch obberührt Wappen, obbeschrib-  
 ner massen, mit dem offenen Torniers-  
 Helm zuführen / alles von Römischer  
 Königlicher Macht, und in Krafft diß  
 Brieffs, und mainen, setzen, und wollen/  
 daß nun sürobahin, die berührten  
 Michael, und Abraham die Kaybe-  
 cken/ Gebrüder, und all ihr Ehliche  
 Leibs, Erben, Manns, und Frauen  
 Persohnen / Ewiglich recht Edelgeböh-  
 ren/ Torniers Lehen, Genos und Rit-  
 termässig Leuth seyn / von männiglich,  
 auch an allen Orthen/ und Stetten dar-  
 für geehrt/ geacht, und gehalten wer-  
 den, auch all und jeglich Snad/ Frey-  
 heit, und Privilegien, Altherkommen,  
 Gesellschaft, und Gemeinschaft, Ehre/  
 Würde, Vortheil/ Recht, und Gerech-  
 tigkeit / und Gewohnheit haben / mit

Beneficien, auff Thumb, Stifften,  
 Hohen und Nidern Aemtern / und Le-  
 hen, Geistlichen und Weltlichen / zu  
 haben / zutragen / zu halten / und zu em-  
 pfahen / mit andern Unfern, und des  
 Heil. Reichs / auch anderer unser Kö-  
 nigreich / Fürstenthumb und Lande,  
 Recht Edelgeböhren, Lehen, Torniers-  
 Genossen / und Rittermässigen Leuth  
 mit ihnen Lehen- und all ander Gerich-  
 tigkeit, und Recht zu besigen, Urtheit zu schöp-  
 fen, und Recht zu sprechen, und der und  
 aller anderer Adenlicher Sachen, und  
 Geschäften, inner- und aussershalb Ge-  
 richts/ theilhaftig, würdig / Empfäng-  
 lich/ schicklich / und gut sein / in Geistli-  
 chen- und Weltlichen Ständen, und  
 Sachen, und sich des alles, sambt dem  
 vorgeschriebenen Wappen und Clainot,  
 in allen und jeglichen Ehrlichen/ Rebs-  
 lichen/ Adenlichen, und Rittermässigen  
 Sachen und Geschäften/ zu Schimpff  
 und zu Ernst, zum Streitten, Strei-  
 men, Kempffen/ Gesechten / Turnieren,  
 Ritter-Spielen/ Gestecken / Feldzügen/  
 Panlern/ Gezelten auffschlagen, Im-  
 sigillen / Begräbnüssen, Pestschafften/  
 Clainoten, Gemälden / und sonst an al-  
 len Enden, nach ihrem Willen und  
 Wohlgefallen gebrauchen, und genieß-  
 en sollen und mügen, von allemän-  
 niglich ohnverhindert.

Und gebietten darauff allen und jeden  
 Ehr- Fürsten/ Fürsten / Geistlichen u.  
 Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen,  
 Herren, Rittern/ Knechten / Haupt-  
 leuthen, Land- Marschallen / Bis-  
 dommen, Bögten, Pflegern / Ber-  
 wesern / Königen der Wappen/ Ehren-  
 holden, Persewanten, Schultheissen/  
 Burgern

Burgermeistern / Rächtern / Rächten /  
 Burgern und Gemainden / und sonst  
 allen andern Unsern und des Heiligen  
 Reichs / auch anderer Unserer König-  
 reich / Fürstenthumb und Lande Un-  
 terthanen und Getreuen / in was Wür-  
 den / Stands oder Wesens die seyn /  
 Ernstlich und Bestiglich mit diesem  
 Brieff / und wollen / daß Sie die Obge-  
 nannten Michael / und Abraham  
 Ragböcken / Gebrüder / all Ihr Ehliche  
 Leibs = Erben / und derselben Erbens  
 Erben / für und für / in ewig Zeit /  
 als ander Unser / und des Heiligen  
 Reichs Recht Edel / Geböhren / Lehens /  
 Zorniers = Genossen / und Rittermässi-  
 ge Leuth halten / annehmen / zulassen /  
 und Ehrn / und an den obbeschriebnen  
 Unsern Königlichen Gnaden / und Er-  
 hebung des Adels / auch Verkehrung  
 und Besserung der obgeschriebnen  
 Wappen / und Clainot / nicht irren  
 noch hindern / sondern Sie der aller /  
 wie obbegriffen / geruhlich / und ohn  
 Irrung / gebrauchen und genieffen las-  
 sen / und hinwieder nit thun / noch daß  
 jemand andern zuthun gestatten / in kein  
 Weis / als lieb ainem jeden seye / Un-  
 ser und des Reichs / schwere Ungnad  
 und Straff / und darzu ain Pön / nem-  
 lich vierzig Marck löthigen Goldes / zu  
 vermeiden / die ain jeder / so offit Er fre-  
 ventlich hierwider thäte / Uns halb  
 in Unser und des Reichs = Cammer /  
 und den andern halben Theil / obge-  
 nannten Gebrüder den Ragböcken / und  
 Ihren Ehlichen Leibs = Erben / obge-  
 mest unnachlässlich zubezahlen / versal-  
 ten seyn soll : doch andern / die vielleicht  
 den obbegriffnen Wappen und Klaino-

tern gleichführten / an Ihren Wap-  
 pen und Rechten ohnvorgriffentlich und  
 ohne Schaden : mit Urkund dieses  
 Brieffs / besigelt mit Unserm König-  
 lichen anhangendem Insigel. Der ge-  
 ben ist in Unserer / und des Reichs  
 Stadt Augspurg / uff den dritten Tag  
 des Monats Martii / nach Christi Un-  
 sers lieben Herren Geburth / Tausend  
 Fünffhundert und im acht und Bier-  
 zigsten / Unserer Reiche / des Römi-  
 schen im Achtzehenden / und der andern  
 im Zway / und Zwainzigsten Jahr.

**Ferdinandt.**

Ad Mandatum Regis.

Spauer.

N. 4. Herzog Bayerischer Frey-  
 heits Brieff wegen dero Ritterschafft  
 und Adels einschichtigen Güter in  
 Bayern de 1557.

WOn Gottes Genaden Wir All-  
 brecht / Pfalzgraf bey Rhein / Her-  
 zog in Obern und Nidern Bayern / ver-  
 zehen und befehen / als ainiger Regieren-  
 der Fürst / für Uns all Unser Erben /  
 und Nachkommen Regierende Für-  
 sten / mit diesem Unserm offnen Brieff /  
 und thun kund mäntiglich / als Wir auf  
 jezigem Unserm Land = Tag allhie / an  
 die Würdigen und Ehrfamen in Gott /  
 Wohlgebohrnen / Edlen / Besten  
 auch Fürsichtigen / Ersamen / Weisen / Un-  
 ser lieb getrew der dreyer Ständ ge-  
 mainer Unser getrewen Landschafft  
 von Prälaten / Graven / Herren /  
 Ritterschafft und Adel / auch  
 Städte

Städte und Märkte, zu Ablegung und Kinderung Unsers anererbten Schulden Lasts, ain ansehnliche statliche Hilff begehrt, darauff sie sich gegen Uns ganz gehorsamlich und willfährig erzeigt/ gleichwohl dagegen Mehrung und Besserung Ihrer Freyhaiten, sonderlich der Hoffmarcks, Gerechtigkeit/ auf allen Ihr der Stand ainschichtigen Güttern, underthäniglich gebetten/ darauff Wir Uns auß gnädiger Zunaigung und Danckbarkeit gegen Ihnen, den Ständen sambt und sunder in Handlung eingelassen, Uns mit den Prälaten auch Städte und Märkte zum Thail alsbald gnädiglich verglichen/ zum Thail uff weitere gnädige Handlung und Vergleichnus also eingestellt, daran sie Ihres Thails underthäniglich zu frieden gewesen, aber mit dem Stand der Ritterschafft und Adels, welche hievor auf Ihren ainschichtigen Landgerichts Güttern allerlay Freyhait und Obrigkeit gehabt, Uns dißfalls mit allen Gnaden noch weiter eingelassen, veraint und verglichen; wie volgt.

Nemlich daß Wir Ihnen den vom Adel und Ritterschafft, die Wir für Rittermäßige und Adels Personen halten und erkennen, auch hinfüran halten und erkennen werden/ sonderlich denen, die es hievor nit gehabt/ noch von alter her gebracht/ die Hoffmarcks, Freyhait und Obrigkeit auf allen Ihren Landgerichtslichen Sitzen/ Sedelhöfen/ Zassern und allen andern Ihren ainschichtigen Güttern/ die sie jez haben/ oder künfftiger Zeit überkommen/ auß Gnaden bewilligt/ geben und zugelassen ha-

ben, bewilligen und geben Ihnen, auch Ihren Erben und Nachkommen/ bis mit in Krafft diß Brieffs, freywillig mit zeitlichem Rath, und guter Wilsenschaft/ sich sollicher Hoffmarcks Freyhait hinfüran auf obgemelten Ihren ainschichtigen Güttern in Unserm Landgerichts gelegen/ mit weniger als auch andern Ihren alten Hoffmarcken vermög der erklärten Lands Freyhait on Unser Pfleger und Amtleuten oder meniglichen Verhindern zugebrauchen/ doch nach volgender Wais und Gestalt, nemlich auf denen Güttern/ so Ihnen mit der Stifft und Aigentumb zugehören/ was aber des Adels Lehen volgt/ oder gemeine Güter/ mit Prälaten/ Burger oder Bauern/ darauff Sie kein Stifft, oder doch nit allein/ sonder mit Prälaten Burgern oder Bauern in gemain haben/ dahin solle sich diese unser neue gegebene Freyhait nit erstrecken/ auch Uns an dem Umgelt/ so Wir in Unserm Fürstenthumb auf den Landgerichtslichen Zassern allenthalben haben/ ohn allen Nachthail und Schaden setzen/ zum andern/ nachdem die vom Adel und Ritterschafft/ sollichen Ihren ainschichtigen Güttern etwann weit entzessen/ damit nun von wegen des Hoffmarcks Gerichts kein Mangel erschein/ soll ein jeder vor sollicher sein Landgerichtsliche und jez Hoffmarckliche Güter sollich Berordnung mit einem taugenlichen Richter thun/ damit derselb in drey Weyl Weg zum weitesten mit seiner Häußlichen Wohnnung zufinden, dann wo das nit beschehe und die Hoffmarcks Herren



den selben Ihren Gütern auch über die drey Meyl Wegs entfessen / soll alsdann auf der Cläger oder wer derhalb zu sollichen Ihren Underthonen umb Persöhnliche Spruch oder Burgerliche Verprechen ichtwas zufordern, oder zu spreche hat, man Macht habē, dasselb vor unsern Landgerichten fürzunehmen, um gleichmässiger Ursach willen des Adels zu Zeiten weiten Entfessenheit / das sy auch bey sollichen Ihren einschichtigen Gütern mit Thurn und Gefängnus in der Nähe nicht gefast oder die Gefangnen über die Land Gerichtliche Gründ führen müssen, sollen Wir gegen alle Malefizischen Verprecher und Unterthanen, wie von Alters, mit Fängnus, und sunst zu handeln die Macht haben, und damit aber das Ubel destter mehr gestrafft, haben Wir denen vom Adel und Ritterschafft auß Gnaden zugelassen, daß sie durch ihre Ambtleuth / nach sollichen Ubelthätern / auf ihren einschichtigen Gütern, auch wol greiffen / zur Haft pringen / alsdann Sie vermög der erklärten Lands Freyheit / wie auß andern Tren alten Hofmarcken / in unsere Landgericht antworten mögen, und also welcher Theil / das ist unsere oder die Hoffmarcks Ambtleute dem andern des falls vorkämen, der soll von dem andern unverbindert und unbeschwert beleiben / doch daß die vom Adel dieselben Malefizische Verprecher wolverwahren lassen / damit sie nicht davon kommen / und wir Ursach haben, nothwendigs Einsehen zu thun, entgegen wollen Wir bey unsern Pflegern / Land Richter, und Ambtleuthen darob seyn, darmit durch sie kein Gefahr gebraucht, die armen Unterthanen mit unpilllicher Gefäng-

nus nicht beschwerdt, sonder der Land Freyheit / soviel Malefiz betrifft / durch auß gelebt wurde, die paide / das ist, dadurch den Adel die Gericht, wie obsteet, nicht besetzt / oder durch unser Amtleut von des Malefiz wegen erstens eingegriffen, Ihnen sunst und in ander Weg an dieser unser Hoffmarcks Begnadung unvergriffen seyn sollen.

Zum dritten haben Wir Uns lauter bedingt / und vorbehalten, da solliche des Adels und Ritterschafft einschichtige Güter / gegenwärtige oder künftige / hernach in der Prälaten, Burger oder Bauren Hände kommen, daß die Inhalt der Lands Freyheit wiederumb Landgerichtlich werden.

Fern und zum vierdten / wollen Wir, daß zu Verhütung allerley Zerüttlichkeit auch Erhaltung guter Ordnung es mit den ehehaften / Ob- und Hauptmannschafften und Gemeinden allerding bey altem Herkommen und Gebrauch bleibe / dergleichen soll es uns an den gesetzten und geordneten Scharwercken, Stroh- und Futter-sammlungen, Holzerten vermög altem Herkommen und der erklärten Lands Freyheit, auch den Ständen an ihrem alten Herkommen / Recht / und Gerechtigkeiten allerding unabrückig seyn. Darauff gebieten und bevelchen Wir unserm Hoffmeister / Bisthumben / Hauptleuthen, Räten, Pflegern, Reitmalstern / Richtern, Amtleuthen und Ambtsdienern / den im Namen unser die Gerichts-Verwaltungen allenthalben in unserm Fürstenthum bevohlen sindt, das

9999 9999 \*

sy obbetelt **Ständ** bey sollicher un-  
ser neugegebenen Gnad und Freyheit  
allerding unbeschwerdt, ungeengt und  
ungiert bleiben lassen / und darwider  
bey Vermeydung unser schweren  
Straff und Ungnad nichts handeln/  
noch surnehmen in keinerley Weis /  
und des zu mehrer Versicherung ha-  
ben Wir denen von Adel und **Rit-  
terschafft** umb solliche unser neue  
Begnadigung diesen Brieff mit aigner  
Hand unterschrieben / und unser Ge-  
cret Innsigel daran hangen lassen.  
Geben und beschehen in unser Statt  
Landshut den zwey und zwanzigsten  
Tag des Monats Decembris nach  
Christi unsers lieben Herren Geburt  
im tausend hundert und sieben und  
fünffzigsten Jahr.

**N. 5. Communication - Schrei-  
ben** des Ausschus der M. Burggawis.  
Innsassen an Michael Katzenpöck /  
als Innhaber zu Ober-  
hausen de 1578.

**U**nsere Freundlich willig Dienst zu-  
vor / Eder und vester / lieber Schwaz-  
ger und Freund / auch günstiger Herr  
ic. ic. Wir fügen Euch zu wissen /  
das gemeine Innsassen und Begüt-  
teten der Marggraffschafft Burgau /  
auff dato allhie beyeinander versam-  
let gewesen / und angehört / was die  
Fürstl. Durchl. ic. Erb- Herzog **Ser-  
dinand** zu Oesterreich ic. ic. Unser  
gnädigster Herr ic. sich gürtlich und  
Rechtlicher Erörterung halber / der lang-  
wierigen Burgauschen Spenn / gegen  
etlichen Unfern zu Ihrer Durchl. ic.

Abgeordneten / nechst verfloffenen Mo-  
nats Octobris erklärt / darauff haben  
sie sich einhellig miteinander ver-  
glichen / Ihrer Durchl. Erbietten und  
Fürschlag in Untertänigkeit anzuneh-  
men / uff Maas / wie Ihr ab innigen  
der Copey solcher Antwort hieneben  
liegend zu vernehmen. Dieweil Sie  
dann darauf die Deputierte des groß-  
sen Ausschus / zu solcher gürtlichen und  
Rechtlichen Handlung / und Uffführung /  
vor Notarien und Zeugen / bester  
Form gevollmächtigt und versprochen  
haben / alles das zu vollziehen / und zu  
halten / was die Deputierten des groß-  
sen Ausschus / in diesen Sachen allem  
halben gürtlich und Rechtlich befehlen  
handlen / surnehmen / beschliessen / und  
versprechen / auch zusagen werden.

Ihr aber Ewres Abwesens halber  
solches neben Ihnen nicht habt erstat-  
ten künden / so ist mit Ubersendung  
vorberührter Schrifften unser freund-  
lich- und zuversichtlich gesinnen und er-  
suchen / Ihr wöllet / was allhier von den  
Anwesenden beschlossen / für gut ange-  
sehen / und gehandelt worden ist / Euch  
auch geliebet / und gefallen / und Uns  
derowegen eine Ratification / beygeleg-  
ter Copey gemäß / gefertiget zukommen  
lassen / solches wird gemeinen Innsassen  
zugefallen / dem gemeinen Werck und  
Wesen / wie auch Euch selbst zu gutem  
reichen ic.

Und Ihr habt Uns zu Freund-  
schafft und Dienstwilligkeit genalgt.  
Datum Augspurg den 19. Novem-  
bris Anno 1578.

Die Geordnete zum Gros-  
sen Aufschuß von den Inn-  
fessen und Begütteten in der  
Marggraffschafft Bur-  
gaw &c.

daran vollzieht Ihr gemelner Inn-  
fessen begehren und willen, und Wie  
versehen Uns bey Euch keines weitem  
Uffzugs &c.

Dem Edlen, Besten/ Michael Katz-  
beckern zum Thurnstain, Unsem  
lieben Schwager und Freund/  
auch Günstigen Herren &c.

Oberhausen.

N. 6. a. Extractus Huldigungs-  
Instrumenti zu Oberhausen für die Her-  
ren Raspöcken Mathias und Abra-  
ham von Ragen- und Thurnstein  
dd. 8. Octobr. Anno  
1588.

adi gten Dec. Anno 1718.  
insinuirt in Schwaz &c.

In dem Nahmen des Herren A-  
men; Seye jedermäniglich durch  
dieses gegenwärtig offen Instrument  
zuwissen, kund und offenbahr &c. &c.

Ad 5. Postscriptum besagte Auf-  
schusses an gedachten von Ragenpöck  
wegen der Concurrenz de  
P. S. 1578.

Und haben wir erstlich ob- und Ehren-  
ermelte Herren und Junckern, die  
Raspöcken zum Ragenstein &c. ein Buch,  
in welchem des Dorffs Oberhausen/  
Statuten und Gerichts- Ordnung be-  
griffen gewesen, wie auch hernach be-  
griffene unterschiedliche Ahd übergeben,  
mit folgendem requiriren und ersuchen/  
dasselbig alles tragenden Amtes hal-  
ben anzunehmen, und nit allein jetzt  
berührte Dorffs- Statuten und  
Gerichts- Ordnung Ihr Herr-  
lichkeit und Vöst / obspecificirten  
Unterthanen, Hindersässen / Gerichts  
und Leibsigenen Leuten / wie auch an-  
dern Bewohnern und Zugehörigen,  
öffentlich fürzuhalten / sonder auch die-  
selben, mit angedeuter Gelübd und  
Ahden / Zhentwegen zobeladen, und  
Ihnen alsdann darüber ein oder mehr  
offen Instrument, und so viel Ihr Herr-  
lichkeit und Vöst derselben bedürfftig  
seyn werden / zuverförtigen, auffzurich-  
ten zugeben / und mitzutheilen;

Zeher Schwager und Freund,  
Ihr wißt, daß im Majo vershienen  
1576. Jahrs, ain Anlag under ge-  
melnen Insessen / von jeder Hoffstatt  
ein halben Gulden zu bezahlen gemacht  
und bewilliget worden, dieselb ist, Uf-  
fer wenigen, darunder Ihr auch ai-  
ner seydt, sonst von allen Insessen durch-  
aus erlegt/dieweil dann uff dato aber-  
mahlen ein gleichmäßige Contributio  
eines halben Guldens von jeder Hoff-  
statt mit gemeiner erscheinenden Inn-  
fessen Stimm bewilliget / und Uns  
ufferlegt worden ist / die nechst und  
diese Contribution uffs baldest einzu-  
bringen. So ist Unser freundlich Ge-  
sinnen, Ihr wöllet beede Anlagen als-  
bald zu Handen Paulus Hector May-  
ers in Augspurg / als Unfers darzu  
verordneten Einnehmers richtig machen;

Wann nun Ehrngedachten Herrn u.  
**Junckern** requirenten, Ich der Nota-  
 rius ratione officii, quo fungor publi-  
 co, hierinnen zu willfahren/nit denegiren/  
 noch abschlagen sollen, noch wollen/son-  
 der mich darzu schuldig erkannt, dero-  
 wegen habe ich berührte Dorffs. Sta-  
 tuten und Ordnung angenommen/und  
 alsbald in dem Schloß zu Ober-  
 hausen angeregten Unterthanen, Hin-  
 derfassen / Gerichts- und Leibaignen  
 Leuthen / wie auch andern Beywoh-  
 nern und Zugehörigen daselbsten öffent-  
 lich und verständlich verlesen / darnach  
 vorbenandten Ihr Herrlichkeit und  
 Vöst / Zugehörigen und Unterthanen/  
 Hinderfassen / Gerichts- und Leibaigne-  
 nen Leuthen, den Ayd fürgehalten, wie  
 unterschiedlich hernach folgt: „Ihr all  
 „und Euer jeder besonder, so allhie ver-  
 „sammelt, und diesem Flecken Ober-  
 „hausen/ als Underthanen, Hinder-  
 „fassen / Gerichts- und Leibaignen Leuth  
 „zugehörig seyn / werden schwören ei-  
 „nen Ayd zu Gott dem Allmächtigen,  
 „mit gelährten Worten / und auffge-  
 „hobenen Fingern / den Edlen und  
 „Vestern, Mathias und Abraham  
 „den Kaspöcken zum Kassenstein/  
 „Thurnstein und Oberhausen / Gebrü-  
 „dern x. Euren Großgünstigen, ge-  
 „bietenden Herren/und Ihren Er-  
 „ben / als euren einigen rechten  
 „Gerichts, Grunds und Ligen-  
 „thumbs Herren / hinfüro zu ewi-  
 „gen Zeiten / Gerichtbar, Vogt-  
 „bar, Dienstbar / Bortbar,  
 „Steurbar, Keyßbar, getreu,  
 „hold, gehorsam und gewär-  
 „tig zuseyn / Eure Güter so Ihr se-

so von Ihnen Bestands oder ande-  
 rer Weiß innhaben, und besitzen /  
 in guten wesentlichen Ehren u. Bärwen  
 halten, davon nichts verändern, ver-  
 setzen, verkauffen / oder andere dar-  
 von entziehen lassen, auch Ihnen  
 Herren Kaspöcken und Ihren Erben  
 die Kennt, Zins, Gülten, Frohn /  
 Steuer / Dienst, so Ihr Vermög-  
 des Urbar Registers, das ewer jedem  
 vorgelesen worden / und Eure Be-  
 stand- und Revers-Brieff aufweisen/  
 schuldig seyn / getreulich und Ehrs-  
 barlich raichen und bezahlen, Ihr  
 Herren Kaspöcken / auch Ihren  
 Vögt und Ampteut, die Sie euch  
 dann jederzeit setzen, und ordnen /  
 Satzungen / Gebott und Ver-  
 bott / so Sie euch geben werden /  
 gehorsamlich zuhalten / Ihren Nutzen  
 und Frommen zu fürdern, Schaden  
 und Rathell zu wenden und zu warn-  
 nen, Keinen andern Herrn an-  
 euch nemmen oder suchen / dann  
 ob gemelte Ewre Herren Mathias und  
 Abraham die Kaspöcken zum Kassen-  
 stein x. Gebrüdere, und Ihre Er-  
 ben, auch euer keiner den andern /  
 mit keinen frembden ausländi-  
 schen Gerichten ohne gedachte-  
 Eurer Herren Erlaubnus nit fürnem-  
 men / sondern, so euer einer oder mehrer  
 zu dem andern zusprechen hat, vor-  
 gedachter Herren Kaspöcken Ge-  
 richt und Stad allhie zu Ober-  
 hausen bleiben lassen/ daselbst Recht  
 nemmen und geben, bemelter Eurer  
 Herren Gerichts: Zwang und  
 Ehehafften getreulich, auch die, so  
 in diesen Gerichten freveln / zum  
 Rech-

Rechten Handhaben helfen / Desglei-  
 chen Ihr, die so mehrgemelten Her-  
 ren Kaypöcken ꝛc. mit Leibaignen  
 schafft zugehören / Euch nit Ab-  
 schwaiff noch Fluchtsam machen, in  
 kein ander Herrschafft oder Burgerrecht  
 ohn wissen oder Vergunsten gedachter  
 Eurer Herren oder Ihren Erben / mit  
 nichten ziehen, und Euch alle sonst alles  
 das befeissen und thun, das getreuen  
 Unterthanen / Hinderfassen / Ge-  
 richts, und Leibaignen Leuthen / ge-  
 gen Ihren Rechten Gerichts-  
 Eigenthums Grund- und  
 Leib-Herren / wohl zusteht und  
 gebührt, Ihr auch von Billigkeit  
 und Rechtswegen zuthun schuldig  
 seyn, &c. &c.

Und wann ich, Lambertus Bom-  
 garter, von Römisch Kayserl. Ge-  
 walt und Vollmacht ein offenbahrer  
 und an Ihrer Majestät und des Hei-  
 ligen Reichs Hochlöbl. Kayserl. Cam-  
 mer- Gericht zu Speyr approbirter  
 und immatriculirter Notarius / der  
 Stadt- Gerichte geschwohrner Procu-  
 rator und Burger zu Ulm / bey ob-  
 vermeldtem erschienen / requiriren, ü-  
 bergeben / Annehmung und Verlesung  
 des angeregten Dorffs Oberhausen  
 Statuten, und Gerichts- Ordnung /  
 wie auch hierinnen verleibten Fürhalts/  
 darüber gethaner gutwilliger Huld-  
 gung / würcklicher und gehorsamer  
 Erstattung der Gelübd und Ayden,  
 auch allen andern obgeschriebenen Sa-  
 chen / neben und mit den obbestimmten  
 glaubwürdigen Gezeugen / selbst Ver-  
 söhlich gegenwärtig gewesen bin, das  
 alles beschehen, gesehen, gehört und  
 eigentlich vernommen / und sonderlich

obgemelte Unterthanen / Hinderfassen/  
 Gerichts- und Leibaignen Leuth, auch  
 andere Beywohner und Zugehörigen  
 zu Oberhausen in obernverleibte voll-  
 führte und erstattete Gelübd / Pflicht  
 und Ayd selbst genommen, hierum so  
 hab ich diß Instrument darüber auff-  
 gericht / das durch ein andere getreue  
 Hand ingrossieren lassen, aber mit  
 dieser meiner eigenen Hand unterschrie-  
 ben / und mit meinem neben auffge-  
 drucktem gewöhnlichen Notariat-Si-  
 gnet, mit Einverleibung meines Tauff-  
 und Zunahmens bezeichnet / zu glaub-  
 würdiger Urkund und Gezeugnus al-  
 ler obgeschriebenen Sachen, darzu son-  
 derlich, wie sich gebührt und darinnen  
 vermeldt ist, Amtshalber requirirt,  
 erfordert und erbetten.

(L. S.)

N. 6. b. Extract Huldigungs-  
 Instrumenti zu Oberhausen für  
 Herrn Hans Benedict und Hans Ma-  
 thias Kaypöcken / in specie aber Ma-  
 thiam Kaypöcken ꝛc. als bemelten Hans  
 Math. Kaypöcken nachgelassener Erben  
 erbetteten Administratoren dd. 28.

Octobr. anno 1668.

Im Nahmen der heiligsten Drey-  
 faltigkeit / GOT des Vatters,  
 Sohns und Heiligen Geists Amen!  
 Kund und zuwissen sey hiemit offent-  
 lich / gegen mániglich &c. &c.

Ihr werdet samt und sonders einen,  
 gelahrten Ayd zu Gott dem Allmäch-  
 tigen mit aufgehabenen Fingern schwö-  
 ren / deren Weyland Wohl-Edel-

§ § § § § § § \* 3

Ger

„Gebornen und Gestrengen  
 „Junckern Hans Benedict, und Jun-  
 „cker Hans Mathäus Kazpöcken/  
 „von Kassenstein zum Thurnstein auf  
 „Oberhausen / Gebrüdern seel. samt-  
 „lich nachgelassenen Erben / und dann  
 „absonderlich, und in specie dem  
 „Wohl-Edel-Gebornen und Ge-  
 „strengen Juncker Matthia Kaz-  
 „pöcken von Kassenstein, zum Thurn-  
 „stein auf Oberhausen, als von wohl-  
 „bemeltem Juncker Hans Mathäus  
 „Kazpöcken seel. nachgelassenen Er-  
 „ben erbetteten *Administratori* und  
 „Verwaltern hierzugegen, getreu/  
 „hold / gehorsam und gewär-  
 „tig / mit aller Niederer Obrig-  
 „keit, Gerichtbar / Bortbar /  
 „Kenßbar-Dienstbar- u. Steuer-  
 „bar, unterworffen zuseyn, Ih-  
 „ro Frommen und Besten in alle Weiß-  
 „und Weg, müglichst zu befördern  
 „und zu erwerben / Schaden und  
 „Nachthell an Ehr / Leib und Leben,  
 „Haab und Gut, Recht und Gerech-  
 „tigkeit, auch ungespahrt Euer Leib  
 „und Lebens, nach aller Mensch und  
 „Möglichkeit, zu wenden und zu für-  
 „kommen / Euch in allem deme, dar-  
 „zu Ihr sampf und sonders vermög  
 „eurer *Revers-* und *Bestand-Brie-*  
 „fen verpflichtet, wie frommen Gottes-  
 „fürchtigen, Ehrliebenden, treu und  
 „redlichen *Unterthanen* / gegen Ih-  
 „rer von Gott vorgesezten Obrig-  
 „keit zuthun gebührt, zuhalten und zu-  
 „erzeigen / ohne Herrschaffliches  
 „Wissen / Willen oder Vergünsti-  
 „gung / Keine Zusammenkunft /  
 „Versammlung und Gemeind an-  
 „zustellen und zuhalten, und in Sum-

ma nichts zuthun und zuverhandlen  
 daß Ihrer Obrigkeit. Herzlich  
 und Gerechtigkeit im wenigsten  
 verleslich oder nachtheilig seyn möch-  
 te / auch euer jeder sein Rent / Zins-  
 Gült / Zehenden und ander-  
 Schuldigkeiten zu gebräuchig gebühr-  
 lichen Zeiten / nach Gült- und Zins-  
 Recht zulüßern / desgleichen ein jeder  
 sein innhabend- oder künfftig weiter be-  
 ziehende und bestehende Höf- und  
 Sold-Güter zu Dorff und Feld un-  
 zertrennt / auch in Baulichen Wesen  
 ordentlich zuverhalten / und darvon ob-  
 ne Herrschafft. Vorwissen und zulaf-  
 sen nichts zusondern / zuversetzen oder  
 zuentziehen, und endlichen in all an-  
 dere Wege auch alles das jenige zu-  
 thun und zuleisten, was getreue, red-  
 liche und Gewissenhafte *Unterthan-*  
 nen, Ihrem rechten *Natürl-*  
 lichen Herrn von Gott und Rechts-  
 wegen zuthun kräftigist obligirt /  
 schuldig und verbunden seyn / alle-  
 wahrlich, aufrecht / treulich und un-  
 gefährlich, &c. &c.

(L.S.) Zu Glauben und Zeugnis  
 aller und jeder obbeschrif-  
 benen und specificirten  
 Dingen sonderlich darzu re-  
 quirirt und erfordert / be-  
 zeuge und bedinge dieß  
 auch mit weiterer *Execucion*,  
 so oft und dicke es von no-  
 then seyn wird, *Actum*  
 Anno, Die, *Indictione*,  
 loco ut supra.

(L.S.) Hans Peter Erhardt /  
 von Römisch. Kayserl. Majest.  
 Rath

Macht und Gewalt ein of-  
fenbahrer und approbirter  
Notarius, Geschworne  
Stadt, Gerichts, Procura-  
tor und Burger zu Ulm/  
in fidem requisitus signa-  
vit & subscripsit.

N. 6. c. Extract Huldigungs-  
Instrumenti über Oberhausen/  
vor Herrn Abraham Kaspöcken &c.  
und Frauen Susanna Catharina/  
weyland Matthias Kaspöcken hinter-  
lassenen Frau Wittib / einer ge-  
bohrnen Sailerin / de

1691.

In dem Nahmen der Allerheilig-  
sten Hochgebenedeyten Drey Ei-  
nigkeit, Gottes des Vatters / Sohns  
und Heiligen Geists / Amen!  
Kund und offenbahr seye männiglich/  
durch dieses gegenwärtige Instrument  
&c.

Ihr werdet samt und sonders Ei-  
nen Gelehrten Ahd zu Gott dem All-  
mächtigen mit aufgehobenen Fingern  
Schwören / dem Wohl, Edelge-  
bohrnen und Gestrengen Herrn  
Abraham Kaspöcken / von Ka-  
zenstein / zum Thurnstein auff Ober-  
hausen / samt dessen Frau Schwä-  
gerinn &c. Frau Susanna Cathari-  
na / weyland / des auch Wohl, Edelge-  
bohrnen und Gestrengen Herrns Ma-  
thias Kaspöcken von Kazenstein /  
zum Thurnstein auff Oberhausen /  
wohlfeelig hinterlassener Wittib / ge-  
bohrner Sailerin von Pfersheim  
auff Erckheim / als völliger Nus-

niesserin Ihres Lieben Eh-Herren seel.  
Verlassenschaft / sodann auch dem  
Wohl, Edelgebohrnen und Gestrengen  
Herrn / Carl Abraham Sailerin  
von Pfersheim auff Erckheim / des  
Heil. Reichs Stadt Memmingen  
Rath / als einem Bevollmächtigten  
respect. Gewalthabern / obwohl  
Edelgedachts Herrn Abraham Kas-  
pöcks / und Beystand Frauen Su-  
sanna Catharina Kaspöckin Wittib /  
gebohrner Sailerin / und deren jedes-  
mahls bestellenden An- oder Afsster-  
Anwäiden / hiezugegen / Getreu /  
Gehorsam und Gewärtig / mit,  
aller Niedern Obrigkeit /  
Gerichtbar / Bortbar / Reif,  
bar / Dienstbar und Steurbar,  
unterworfen zu seyn / deroselben al-  
lerseits Frommen und bestes auff alle,  
Weiß und Weg / möglichst zubefür-  
dern und zuerwerben / Schaden und,  
Nachtheil / an Ehr / Leib und Leben /  
Haab und Guth / Recht und Gerech-  
tigkeit / auch ungespahrt Euer Leibs,  
und Lebens / nach aller Mensch- und,  
Möglichkeit zu wenden und fürzukom-  
men / Euch ein allem deme / darzu Ihr,  
samt und sonders / vermög Euer  
Revers und Bestand-Brieff ver-  
pflichtet / wie frommen / Gottsfürch-  
tigen / Ehrliebenden / Treu und Red-  
lichen Unterthanen / gegen Ihrer,  
von Gott vorgefetzter Obrigkeit zu  
thun gebühret / zu halten und zu er-  
zalgen / ohne der Herrschafft Wis-  
sen / Willen oder Vergünstigung /  
Keine Zusammenkunfft oder,  
Versammlung und Gemeind /  
anzustellen und zu halten / und in,  
Sum-

„Summa nichts zu thun / oder zu ver-  
 „handlen, was Ihro Wohl, Adelich  
 „Gestrenge und der Wohl, Adelichen  
 „Kazpöckl. Frau Wittib / Obrig-  
 „keitlicher / herrlich = und Ge-  
 „rechtigkeit im wenigsten verletz-  
 „lich oder nachtheilig seyn möchte /  
 „auch Euer jeder seine Kennt, Zins /  
 „Gült, Zehenden und andere Schul-  
 „digkeiten / zu gebräuchig gebührlichen  
 „Zeiten / nach Gült = und Zins-  
 „Recht zu lüfem, dergleichen ein je-  
 „der sein Inhabend, oder künfftig  
 „weiter beziehend, und bestehende  
 „Höf, und Söld, Güther / zu Dorff  
 „und Feld unzertrennt / auch im  
 „baulichen Wesen ordentlich zu erhal-  
 „ten, und darvon ohne der Herr-  
 „schafft Vorwissen und Zulassen  
 „nichts zu sondern, zu versetzen oder  
 „zu entziehen / und endlich in alle an-  
 „dere Wege, auch alles dasjenig zu  
 „thun und zu laissen / was Getreue,  
 „Redliche und gewissenhafte Unter-  
 „thanen Ihrem rechten / natur-  
 „lich Herren und Frauen, von  
 „Gott und Rechts, wegen zu thun /  
 „kräftigst obligirt / schuldig und ver-  
 „bunden seyn, alles wahrlich / treulich  
 „und ungefährlich &c.

Wann dann ich, Johann Jacob  
 Manch / von Röm. Käyserl. Maj.  
 Autoritat, Macht und Gewalt  
 Ein offenbahrer und approbirter  
 Notarius, wie auch geschwohner  
 Stadt-Gerichts, Procurator und  
 Burger zu Ulm / diesem Huld-  
 gungs Actui, neben erst berührten  
 Zeugen, gegenwärtig beygewohnt,  
 alles, was dabey sūrgangen / auch also

wieder von selbstem gehört / gesehen  
 und verrichtet; Als habe ich derofel-  
 ben dieses offene Instrumentum auf  
 gericht mit algener Hand geschrie-  
 ben / mit meinem Lauff = und Zunah-  
 men unterschrieben, sodann mit mei-  
 nem gewöhnlich Notariat - Signet  
 und grösserem Innsiegel corroborirt  
 und bestätiget / hierzu, wie sichs ge-  
 bührt, requirirt und erfordert..

(L. S.)

(L. S.) Johann Jacob Manch /  
 Cæs. Not. Publ. Dicar-  
 sterii Ulmensis Procur.  
 Ordin. in fidem præ-  
 missorum subscriptus, ac  
 subsignavit,

N. 6. d. Extractus Huldigungs-  
 Instrumenti über Oberhausen /  
 vor Herrn Ludwig Albrecht Kaz-  
 pöcken / &c. de 1711.

In Nahmen der Hochheiligst / ohn-  
 zertheilten Dreyfaltigkeit / Gott  
 des Vatters / Gott des Sohns /  
 und Gott des Heil. Geistes / Amen.  
 Kund und offenbahrer, seye hiemit jedes  
 männiglich / mit diesem offnen Instru-  
 ment &c. &c.

Ihr werdet samt und sonders ein-  
 nen Gelehrten Ahd / zu Gott dem  
 Allmächtigen, mit aufgehabenen Fin-  
 gern schworen / dem hoch, Edel-  
 gebornen, Herrn Ludwig Al-  
 brecht Kazpöck / von Kazen-  
 stein, zum Thurnstein, Herrn auf  
 Oberhausen hierzugegen / Ge-  
 treu, hold, Gehorsam und  
 Gewär



„Gewärtig: mit aller Niedern  
 „Obigkeit, Gerichtbar, Bort-  
 „bar / Raißbar / Dienstbar  
 „und Steurbar unterworffen  
 „zu seyn, desselben Frommen und  
 „Bestes auf alle Weiß und Weg  
 „möglichst zu befürdern und zu er-  
 „werben, Schaden und Nachtheil  
 „an Ehr / Leib und Leben, Haab und  
 „Guth, Recht und Gerechtigkeit /  
 „auch ungespahrt Euer Leib und Le-  
 „bens, nach aller Mensch- und Mög-  
 „lichkeit zu wenden und fürzukommen;  
 „Euch in allem deme, darzu Ihr  
 „samt und sonders / vermög Euer  
 „Revers- und Bestand- Brieffen  
 „verpflichtet, wie Frommen / Gotts-  
 „fürchtigen / Ehrliebenden, Treu- und  
 „Redlichen Unterthanen gegen  
 „Ihrer von GOTT vorgefetzten O-  
 „brigkeit zu Thun gebühret, zu hal-  
 „ten und zuerzajgen / ohne Herr-  
 „schaffelich Wissen, Willen oder  
 „Bergünstigung keine Zusammen-  
 „kunft, Versammlung und  
 „Gemeind zu halten, und anzu-  
 „stellen, und in Summa nichts zu  
 „thun und zu verhandeln, das der  
 „Obigkeitl. Herrlich- und Gerechtig-  
 „keit im wenigsten verleslich oder  
 „nachtheilig seyn möchte / auch Euer  
 „jeder seine Rent / Zinß / Gült, Ze-  
 „henden und andere Schuldigkeiten /  
 „zu gebräuchigen- gebührlchen Zeiten /  
 „nach Gült- und Zinß- Recht zu  
 „klüßern, seine schuldige Dienst unge-  
 „samt zu verrichten, desgleichen ein  
 „jeder seine Inhabend, oder künfftig  
 „weiter beziehend- und bestehende Höf-  
 „und Söld- Güther / zu Dorff und

Seld unzertrennt / auch in bau-  
 lichem Wesen ordentlich zuerhalten,  
 und davon ohne Herrschafft. Vor-  
 wissen und zulassen / nichts zu son-  
 dern / zu versehen oder zu entziehen,  
 und endlich in all andere Wege, auch  
 alles dasjenige zuthun und zu laisten,  
 was Getreu- Redliche und Gewis-  
 senhafte Unterthanen / Ihrem  
 Rechten, Natürlichen Herrn von  
 GOTT und Rechtswegen zu thun,  
 kräftigst obligirt / schuldig und ver-  
 bunden seyn / alles warlich, auff-  
 recht / treu und ungefährlich &c.,

Wann dann ich Georg Adam  
 Trögl / Käyserl. offenbahrer No-  
 tarius, Burger und Geschwohner  
 Gerichts- Procurator zu Ulm, bey  
 obbeschriebenem sürgangnem Actu,  
 beschehenem requiriren, mündlichen  
 Fürbringen / Schriftlichem Ablesen /  
 würcklicher Beandigung, und allen  
 andern hierinn begriffenen Sachen,  
 selbstn Persöhnlich / neben den hieob-  
 vermeldten Glaub- würdigen / inson-  
 derheit erbetteneu Zezeugen / zugegen  
 gewesen bin, alles also verrichtet / für-  
 gangen und beschehen zu seyn gehört,  
 gesehen und vollbringen helffen / also  
 hab ich solches meinem besten Vermö-  
 gen nach protocollirt / auffgezeichnet /  
 in diese vorstehende Form gebracht,  
 auch gegenwärtiges offnes Instrument  
 darüber auffgericht / mit selbs aigen  
 Handen geschrieben / gegen meinem  
 Protocoll fleißig collationirt / mit  
 meinem Tauf und Zunahmen unter-  
 schrieben, und meinem aigenen ge-  
 wöhnlichen Notariat- Signet, wie  
 auch Pertschafft corroborirt und  
 Hhhh hhhh \* bekräft-

bekräftiget / zu glaub. würdigem Bezeugnus aller hievor geschriebener Sachen / hiez zu insonderheit ex officio requirirt und erbetten.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Georg Adam Tröglin, Not. Cæs. Publ. qui supra in fidem subscr. mpp.

N. 7. Sententia Cameralis in Sachen Hermanns Schefers contra Burg und Statt Friedberg / Cassando Mandatum reproductum & rejiciendo producta injuriosa ac puniendo partem & advocatos de 1717.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheim / Dalmatten / Croatien / und Slavonien / Erz / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crahn und Würtemberg / Graff zu Tyroll &c. &c.

Bekennen und thuen jedermänniglichem Kund mit diesem Unserm offenen Käyserl. Brieff bezeugend / daß an Unserm Käyserlichen Cammer-Gericht heute unterschriebenem Dato / unter mehr anderen auch diese hernach beschriebenen Inhalts / Urthel eröffnet und publicirt worden.

Tenor Sententiæ.

In Sachen Hermanns Schefers / wieder Burggraffen zu Friedberg und den Stadt-Rath daselbst /

Mandati restitutorii, inhibitorii & de non viâ facti, sed juris procedendo sine clausula: in specie den Stadt-Rath betr. läßt man es beyder / durch Doct. Lindheimer am 5. ten bis 15. ten Junii 1716. beschehenen Paritions-Anzeig bewenden / und ist dar auff / wie auch / so viel den Burggraffen zu Friedberg. anbelangt / allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß das aufgangen / verkündt. und reproductirte Mandat zu cassiren und aufzuheben seye / jedoch dergestalt / daß die zwischen Klägern und dem Raths-Berwandten Huth obhandelt Injurien / Händel / förderlichst und längstens innerhalb eines Monats Frist / gehörigen Orts ex officio zu untersuchen und zu entscheiden / auch dem Burggraffen immittels frey bleibe / die Suspension des Klägers von denen Raths-Sessionen im alten Raths-Haus bey Kräfften zu lassen / oder aufzuheben / als Wir berührtes Mandat solchergestalten cassiren und aufheben; Dann umb willen gedachter Kläger und sein Advocatus Doct. Sachsensche in denen / bey hiesigem höchsten Gericht übergebenen und am 27. ten Januarii lauffenden Jahrs ad Acta producirten Gegen-Bericht / wie auch Supplica pro arctiori Mandato vieler Ihrer respective gegen den Burggraffen / als Reichs-Ambmann. und Cameral-Advocatur tragenden Pflichten ganz zuwider lauffender schmähschaffter anzüglicher und unzimlicher Schreib-Arth sich gebraucht / ist mit Verwerffung solcher Schrifften ab Actis / gegen Sie die Straff

Straff einer Marcq Golds dem Käy-  
feylichen Fisco, woran der Principal  
ein Drittel und obgedachter sein Ad-  
vocatus zwey Drittel zu tragen hat/  
mit Verwarnung schärffern Einse-  
hens, wo Er dergleichen zufertigen  
sich nicht entblöthen wird; Wieder  
den Procuratorem Doct. Heert a  
ber, umb willen er solche Schrifften  
unterschrieben und übergeben, die  
Straff zweyer Marcq Silbers in der  
armen Säckel innerhalb zweyer Mo-  
nath sub poena dupli & realis Ex-  
ecutionis ohnmachlässig zu bezahlen,  
hiemit vorbehalten.

In Urkund dieses, mit Unserm  
Käyserl. zurück auffgedrucktem Insi-  
gel bekräftigten Scheins / so darüber  
ausgefertiget und mitgetheilt worden;  
In unser und des Heil. Reichs Stadt  
Weglar den zwanzigsten Tag Mo-  
naths Septembris nach Christi unsers  
lieben HERN Geburth im Siebenze-  
hen hundert und Siebenzehnten: unse-  
rer Reiche des Römischen im Sech-  
sten / des Hispanischen im Bierzehe-  
nten, des Hungarischen und Böheimi-  
schen aber im Siebenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Impera-  
toris proprium

(L.S.) In Abwesenheit des Cantz-  
ley = Verwalters

Jacobus Michael L. Judicii  
Imperialis Camerae Proto-  
notarius mpr.

Joannes Jacobus Michael  
Judicii Imperialis Camerae  
Protonotarius mpr.

N. 8. Extractus Reichs = Hof =  
Raths = Protocolli, Burg contra  
Stadt Friedberg pto Renitentia  
& Degradationis &c. btr.

Veneris den 23. Septembr. 1718.

Friedberg Burggraf / Bau = Mel-  
ster und Regiments = Burg = Man-  
ne contra Burgermeister und Rath  
der Stadt Friedberg, five Burg = Fried-  
bergischer Anwaldt Schlegel sub prae-  
sentato 18. August. nup. exhibendo  
allerunterthänigste Anzeig von beklag-  
ter Stadt Friedberg wider das un-  
term 2. May 1715. publicirte Burg-  
gräfliche Urthel bezelgter strafmäßiger  
Aufführung, und vorgekommener de-  
gradation des Fendrichs Ziers / sambt  
mehrern wieder die Käyserl. Entschel-  
dungen, Urtheln und Decreten lauf-  
fenden Thätlichkeiten / supplicat hu-  
millime pro clementissime decer-  
nendo Rescripto an den Herrn  
Chur = Fürsten zu Wranys de assi-  
stendo & exequendo dictam sen-  
tentiam cum Excitatione Fiscalis  
appon. A. usque U. & sub adj. in lit.  
N. ad num. 1. usque 34. in duplo.

I. Wird die von Burgermeister und  
Rath der Stadt Friedberg gegen  
den Fendrich Zier zur Ungebühr  
und Wiederrechtlich vorgenom-  
mene degradation hiemit cassirt  
und aufgehoben / hingegen die  
von Burggrafen / Bau = Mel-  
ster und Regiments = Burg =  
Manne den 2. May 1715. pu-  
blicirte Urthel vor Recht und  
kräftig erkannt.

II. Cum notificatione hujus &  
inclusionem exhibiti rescribatur

Shhh hhhh \* 2 an

an Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg: Ihro Kayserl. Majestät hätten mißfälligst vernehmen müssen, was gestalten derselbe mehrmahlen in Unterlassung und Verweigerung gehührender Parition der den 2. May 1715. publicirten Burggräflichen Urthel / gegen den klaren Buchstaben deren Kayserl. Hochverpäenten Entscheiden, Urtheln, Decreten und Executionen sowohl / als auch gegen ihre selbst eigene abgestattete Huldigung / aufgehändigten Paritions-Erklärung und gewöhnlichen Burger-Eyd sich straffmäßig bezeigt habe. Gleich wie aber hierinnen und in der Verfohn eines von Ihro Kayserl. Majestät höchsten Authorität verordneten Burggrafen und Obersten Richters der Burg und der Stadt dero selben Hoheit und Respect selbst / wie nicht minder dero und des Heiligen Reichs sonderbaher fürnehme Interesse, Jura und Jurisdictionalia mit unterlauffen / also um so viel weniger solchen Frevel und Ungehorsamb nach zusehen wäre. Als wolten Ihro Kayserl. Majestät, ihme Magistraten hiemit ernstlich anbefohlen haben, den wider Rechtlich abgesetzten Sendorich Zier / in sein Ehren-Ambt und Sendorich Stelle bey der Burger-schafft öffentlich / sogleich nach Insinuation dieses Kayserl. Rescripts wieder einzusetzen / einfolglich der erlassenen Burggräflichen Urthel ein vollkommenes Genügen / und zwar unter der in denen Burggräflichen Decretis à

1150. Gulden angesetzten Straff zu leisten / und de plenaria paritione sub termino duorum Mensium also gewiß allhier zu dociren, da im widrigen auf gebührende Anzeig und Anruffen partis Impetrantis nicht allein die erstgedachte / und zwar allein auf deren Renitenten eigenen Mitteln zu bezahlende Straff à 1150. fl. ohne Anstand executeve solle eingetrieben / sondern noch über dieses wegen der dem Decreto Kayseris Ferdinandi III. Glorwürdigsten Gedächtnus einverleibten und gleichfalls verwirkten Straff der 20. Marck Löhigen Golds, auf Anruffen des Kayserl. Fiscalis, gegen denselben verfahren werden.

III. Communicetur Exhibitum Fiscalis Cæsareo, und wenn pars Impetrans diejenige Verfohnen specificce anzeigen und benamsen wird, welche bey insinuation der Burggräflichen Decretorum die angebrachte Excessen und Ungebühr verübet haben / so solle in hoc puncto auf Anruffen erstgedachten Fiscalis die gehörige Verordnung erfolgen.

Frantz Bildrich von  
Wenßhengen.

N. 9. Rescriptum Cæsareum an  
Burgermeister und Rath der Stadt  
Friedberg / vom 23. Septembr.

1718.

Carl der Sechste, von Gottes Gnade  
den erwählter Römischer Kayser  
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, &c. &c.  
Liebe Getreue, Ihr habt auf der  
Copie

Copeylichen Anlage mit mehrern gehorsambst zu ersehen: wasmassen/ und auß was für erheblichen Ursachen bey Uns Burggraf/ Baumeister und Regiments- Burg- Manne zu Friedberg sich wegen der von Euch gegen den **Fendrich Zier** vorgenommenen wider-**Rechtlichen** Degradation und verwaigeter Parition der von Supplicanten den 2. May 1715. publicirten Urthel beschwehret / und dahero um Ertheilung Unserer höchst-benöthigten Kayserl. Hülff Rechtens gebetten haben.

Wie Uns nun solch Euer mehrmahliges in Unterlaß und Verweigerung gebührender Parition obgedachter Burggräflichen Urtheln / und gegen den klaren Buchstaben deren Kayserl. Hoch-verpöcenten Entscheiden / Urtheln / Decreten und Executionen sowohl / als auch gegen Euer selbst eigene abgestattete Huldigung / aufgehändigte Paritions-Erklärung und gewöhnliche Bürger = Eydt bezeugtes straffmässiges Verfahren höchst-mißfälligst zuvernehmen gewesen / und hierinnfalls in der Person eines von Unserer allerhöchsten Kayf. Autorität verordneten **Burggrafens und Ober-Richters der Burg und Stadt Unsere** Kayserl. Hoheit und Respect selbst / wie nicht minder Unsers und des Reichs sonderbahr sühne Interesse Jura und Jurisdictionalia mit-unterlauffen / und dahero umb so vielweniger solchem Trevel und Ungehorsam nachsehen können noch wollen.

Als thun Wir die obgedachter massen von Euch gegen den **Fendrichen Zier** zur Ungebühr und wider **Rechtlich**

vorgenommene Degradation hiemit cassiren und aufheben / hingegen obberührte von Burggraf/Baumeister und Regiments-Burg-Manne den 2. May 1715. publicirte Urthel vor Recht und kräftig erklären / benebens auch Euch alles Ernsts anbefehlen / daß Ihr gedachten von Euch widerrechtlich abgesetzten **Fendrich Zier** / in sein Ehren-Ambt und **Fendrich = Stelle** bey der Bugerschaft öffentlich / also gleich nach insinuation dieses / wieder einsetzet / einfolglich der erlassenen Burggräflichen Urthel ein vollkommenes Genügen / und zwar unter der in denen Burggräflichen Decretis à 1150. fl. angefesten Straff / leistet / und de plena paritione sub termino duorum Mensium dociret / da im widrigen / auf gebührende Anzeig und Anruffen des Impetrantischen Theils / nicht allein erstgedachte Straff der 1150. fl. / und zwar **allein auß deren Renitenten eigenen Mitteln** ohne Anstand executive eingetrieben / sondern noch über dieses wegen der dem Decreto von weyland Unfern in Gott ruhenden **Herrn Groß-Battern und Borsfahren am Reich / Weyland Kayser Ferdinandi III. Glorwürdigster Gedächtnuß / einverleibten / und gleichfalls verwirckten Straff der 20. Marck löthigen Golds / auf Anruffen Unsers R. Hof = Fiscalis gegen Euch** verfahren werden solle / an deme beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den drey und zwanzigsten Septembr. Anno Siebenzehnhundert und Achtzehn / Unserer Reiche des Römischen in **Sieben-**

benden / des Hispanischen in Sechshenden, des Ungarisch und Böhemischen aber in Achten.

**IX.**

Ur. Fridrich Carl Graf von Schönborn B. W.

*Ad Mandatum Sac. Caf. Majestatis proprium.*

Frantz Wilderich von Menßhengen.

**N. 10. Kayserl. Executions-Rescript an Chur-Maynz und Hessen-Darmstatt/ contra Solms-Braunfels de 1718.**

Carl der Sechste, von Gottes Gnaden / Erwählter Römisch. Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / etc. etc.

Hochwürdigster lieber Nebe und Chur-Fürst, und Durchläuchtig-Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst etc.

Erwer E. E. haben auß der Copieplischen Anlage mit mehrerm zuersehen / was massen bey Uns / sich Unsere und des Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft, Mittel-Rheins / in der Wetterau und zugehörigen Orthen / beschweret / wie daß von dem Grafen zu Solms-Braunfels / Unserm an denselben allbereit unterm 28. April. 1716. erlassenen gnädigsten Kayserl. Rescripto, noch zur Zeit die schuldigste Folge nicht geleistet worden sey / mit Gehorsambster Bitte, Wir derowegen mit der darinn angedroheten Ahndung und Execution nunmehr verfahren zulassen / gnädigst geruhen mögten. Wie

nun bey diesem Werck / Unser Allerhöchster Kayserl. Respect und Auctorität hauptsächlich mit-unterlaufft / und Wir der fernern Partitions-Unterlassung, zu Verhütung weitem höchst-ärgerlicher Folg, keines Weegs länger nachsehen können / sondern eine vollständige und ohneinstellige Bewürckung obgedachten Unsers allergerechtesten Kayserl. Rescripti geleistet / alles Ernstes wissen wollen, als thun Wir Erwer E. E. hiermit freunds-gnädiglich und gnädigst auftragen / autoritate nostra Cæsareâ dem Impetratischen Grafen zu Solms-Braunfels einen zweymonatlischen Terminum, damit Er dem jenigen, was in mehrgedachtem Unserm Kayserl. Rescripto deutlich enthalten / und Ihme mit Ernst zu prästiren anbefohlen worden, ein völliges Genügen leiste / anzusehen / widrigenfalls aber ohne weiteren Anstand, und zuwarten / Impetratum auf seine Kosten darzu durch zulängliche Executions-Mittel anzuhalten, und an Uns wie solch Unsere allergerechteste Kayserl. Verordnung Vollzogen worden fürdersamst zu berichten, das gereicht Uns von Erwer E. E. zu dancknehmigen Gefallen etc. und Wir verbleiben etc. Geben in Unserer Stadt Wien den 12. Decembr. 1718.

**N. 11. Kayserl. Diploma Confirmationis p̄to Reincorporationis des Dorffs Oberhausen & immatriculationis Equestris des von Kayserl. p̄oc̄ cum annexis de**

1719.

211

**W**ir Carl, der Sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Jerusalem / Hungaren, Böheln, Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra, Granaten / Toledo, Valent, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corfica, Muricien / Giennis, Algarbien / Algeiern, Sibraltar / der Canarischen und Indianischen Inseln / und Terræ firmæ des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant / zu Masland / zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / zu Calabrien / zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Aukturien / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnis, Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Flandern, zu Tyrol / zu Pfirde / zu Kyburg, zu Görz / und zu Arthois, Landgraff im Elsass / Marggraf zu Orisani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Rulsillion und Ceritania, Herz auff der Windischen Marck / zu Portenau, zu Biscaja, zu Molens, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen &c. Bekennen öffentlich mit diesem Breff, und thun kund aller mäiniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle / Unser und des Reichs liebe getreue R. alle Graffen und Herren der freyen Reichs-Ritters-

schaffe und Adels / des Schwäbischen Crayses an der Donau, und Ludwig Albrecht von Kapöck, allerunterthänigst zuvernehmen gegeben, welcher gestalten Sie über das uhralt Adelige Guth Oberhausen / so neben andern collectablen Orthen in dem Ritterschafflichen District an der Donau gelegen / ein gewissen Vergleich getroffen, Krafft welchen ersternanntes Guth erwehntem Ritter-Canton an der Donau immatriculirt / und dessen Underthanen mit der Collectation, der Donauischen Ritter-Cassa restituirt worden / auf Arth und Weise / wie sothane transaction von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zuwissen/dennach das Adelige Guth Oberhausen / ein ursprüngliches Ritter-Guth / und in dem Canton Donau, zwischen und neben andern collectablen Ritter-Orthen gelegen ist / auch noch Anno 1488. von Frau Anna / ver Wittiben von Königsegg / besag Kayserl. Diplomatis in selbigem Jahr / als ain Unmittelbares Reichs-Guth besessen / und darinnen die Ehehafften ainer Bad-Stuben / mit vorbehalt der Kayserl. und des Reichs-Orberkeit / bey des Reichs Schwerer Ungnad und ainer Von von zehen Marck Löthigen Goldes in casum turbationis, von Kayser Friderico Tertio erhalten worden, man auch Reichs-Ritterschafft. Seiten, von sicheren Orthen vernommen / als ob die Gemaind allda, nach anderwertigen Schutz selbst trachtete, wie dann bekannten Herkommens ist, daß kein Adelig Guth

in

in Schwaben / so weder zur Crayß  
noch zur Oesterreichischen Cassa nach  
Ehingen collectabel ist / von aller  
Contribution gegen Ihro Kayserl.  
und Catholische Majestät / und Dero  
Devotisten Reichs-Ritterschafft in  
Schwaben des Orths / in dessen Di-  
strict es gelegen / exempt und be-  
freyet seyn und bleiben könne / sondern  
in alle Wege gleich andern Adelichen  
Orthen / zur Ritter-Cassa würcklich  
concurriren solle. Als hat man Reichs-  
Ritterschafft. Donauischer Seiten nit  
ermanglet / ain solches Herrn Ludwig  
Albrecht Katzenpöck von Katzen-  
und Thurnstain / als dermaligem In-  
haber und Herrschafft besagten Adeli-  
chen Dorffs Oberhausen / behörig  
zu apertiren / und des Mehreren zu-  
verlangen / daß solches Adelic Guth  
Oberhausen è postliminio quasi zur  
Reichs-Ritterschafft. Concurrenz und  
Contribution cum annexis gegen ain-  
nem leidentlichen Steuer-Ansatz in sim-  
plo in Güte wieder überlassen werden  
möchte / darmit ain solches unverhoff-  
ten widrigen Falls / nicht mit beschwer-  
lichen Cost-spielenden Processen und  
Executionen allerhösten Orths zu sein /  
und dessen Gemaind irreparabilem gro-  
ßen Schaden / allen Ernsts herbey ge-  
bracht werden müsse : Worüber  
nach verschiedenen pro & contra ge-  
thanen Remonstrationen diese Diffe-  
renz endlichen dahin in Güthe gedie-  
hen / und mit beederseitigen wohlbe-  
dächtigem Wissen / und Willen / zu  
Vorkommung all sonst entstehender  
höchstbeschwerlichen inconvenientien  
und Weiltläuffigkeiten / gänzlich ver-

glichen worden / wie unterschiedlich her-  
nach folget / und zwar

Erstlich soll das Adeliche Guth  
Oberhausen / mit Zugehör / darinnen die  
Underthanen mit dem Katzenpöck / als  
Bogt- Gericht- Steuer- und Raibst-  
gehuldiget seynd / è postliminio quasi  
zur Concurrenz und Collectation  
cum annexis / als dem Jure Armo-  
rum, Sequelæ, Quartirii &c. an Obbe-  
Reichs-Ritterschafft in Schwaben  
Orths an der Donau / von mir Lud-  
wig Albrecht Katzenpöck / als Inhaber  
und Herrschafft besagten Adelichen  
Guths / für mich und alle meine De-  
scendenten / Erben- und Nachkommen  
hiermit würcklich überlassen und einget-  
raumet seyn ; Daß jedoch

Zweitens / besagtes Adeliche Guth  
Oberhausen / aller Rechten / Güter  
und Wohlthaten / wie auch des Reichs-  
Ritterschafft. Schutzes und Schirmes  
in Marsch-Quartier-Durchzügen und  
andern Beschwerden und Bedräng-  
nissen / gleich andern Donauischen  
Adelichen Güttern und Ritter-Or-  
then gegen mäniglichen Eingriff / Tur-  
bationen und Gewaltthaten / äußer-  
sten Vermögens / nicht nur genießet  
sondern auch

Drittens / mit ainem billich leident-  
lichen Steuer-Fuß / in conformität  
anderer benachbarter Ritter-Orthen  
und in specie Biberach-Zell / in sim-  
plo zur Donauischen Ritter-Cassa be-  
legt / sodann dessen Multiplication  
und Wiederhollung nicht öftters / noch  
weilers / dann gegen andere benach-  
barte



barte collectable Donauische Ritter-  
Güter beschlehet / jemahlen beschehen  
solle.

Vierdtens / will und soll Herr Lud-  
wig Albrecht Kaspöck für sich und sei-  
ne Descendenten in Absicht seines /  
besag producirten authentischen Sche-  
matis Genealogici wohlhergebrachten  
alten Adlichen Stands, verschiedener  
Kaspöckischer Heyrathung in die alt  
Adeliche Schwäbische Familien, un-  
ter anderem von Stain / Riedheimb &c  
So dann der Inhabung dieses un-  
fürdencklich Adlichen Guthes Ober-  
hausens in das Consortium der Löbl.  
Reichs-Ritterschafft Orths an der  
Donau in perpetuum, Krafft dieses  
recipirt / und würcklich dergestalten  
inmatriculirt seyn und verbleiben, daß  
Er und seine Descendenten aller  
Kaysrl. Privilegien, Freyheiten und  
Rechten / Gutthaten und Beneficien,  
Schutz- und Schirms gleich andern  
Immatriculirten Adlichen Mit-  
gliedern in Schwaben ohne Aus-  
namb, vollkommentlich in perpetuum  
würcklich zu genießen / und derselben  
gegen männiglich unter und mit würck-  
licher Assistentz Löblich - gedachter  
Reichs-Ritterschafft in Schwaben /  
Orths an der Donau und sonsten zu  
prävalieren haben, auch zu dessen En-  
de / Ihme das gewöhnliche Immatricu-  
lations- und Receptions-Diploma  
gegen den gewöhnlichen Revers, unter  
dem größern Ritter Signet unentgelt-  
lich zugestellt werden solle.

Zu dessen allen stethen u. wahr. n Ur-  
kund ist gegenwärtiger Vergleichs-Recess  
von Löbl. Reichs-Ritterschafftlichem

Directorio in Schwaben, Orths an  
der Donau, für sich und dero Amts  
Nachkommen mit dem grossen Ritter-  
Signet, so wohl, als von Herren von  
Kaspöck für sich / seine Erben und  
Nachkommen / mit Adlicher Hand  
und angebohrnen Innsigel wissentlich  
und wohlbedächtlich bekräftiget, an-  
bey ex superabundanti darüber die  
Allerhöchste Kaysrl. Confirmation,  
neben einem allergnädigsten Pœnal-  
Intimations-Decret an die Kaspö-  
ckische Gemeind zu Oberhausen für-  
derlich einzulangen / an Seiten eines  
Donauischen Löblichen Ritter-Dire-  
ctorii expresse reservirt / und Kaspö-  
ckischer Seiten auch würcklichen  
eingestanden worden; So geschehen  
zu Ulm den vierdten Novembris An-  
no Siebenzehnen hundert und Sie-  
benzehnen &c.

(L.S.) Ludwig Albrecht Katz-  
pöck von Kagen- und Thurn-  
stein.

(L.S.) Menrad Ruosch.

(L.S.) J. S. Burgermeister D.

(L.S.)

Und Uns darauff obgedachte Pacif-  
centes, unterthänigst angeruffen / und  
gebetten, daß Wir diesen ob-inserierten  
Vergleich / alles seines Innhalts / zu  
confirmiren und zu bestättigen / gnä-  
digst geruheten. Das haben Wir an-  
gesehen, solch Ihr gethane gehorsamste  
und zinnliche Bitte / und darumb mit  
wohlbedachtem Muth, gutem Rath und  
Rechten Wissen vorgeschriebnen Ver-  
gleich,

glich / alles seines Inhalts / Gnädig-  
lich confirmirt und bestättiget: Thun  
das auch, confirmiren und bestättigen  
denselben also von Römischer Kayser-  
licher Macht Vollkommenheit, hiermit  
wissentlich, in Krafft diß Brieffs, und  
mainen, setzen und wollen, daß mehr-  
gedachter Vergleich in allen Worten,  
Puncten, Clausuln / Articuln / In-  
halt / Main und Begreifungen, zu al-  
len Zeiten kräftig und mächtig seyn,  
stet / vest / und unverbrüchlich gehalten  
und vollzogen, und mehrgedachte Pa-  
ciscentes, sich desselben jederzeit geru-  
higlich gebrauchen und genießen sol-  
len und mögen / von allermäniglich  
ungehindert; doch Uns und dem Heil.  
Reich, und sonst männiglich an seinen  
Rechten und Gerechtigkeiten unver-  
griffen, und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden  
Chur / Fürsten, Fürsten / Geist- und  
Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen /  
Herzen / Rittern / Knechten / Landvögten /  
Hauptleuthen, Vicdomben / Vögten /  
Pfleger / Berwesern / Ambtleuthen /  
Land-Richtern, Schultheissen / Bur-  
germeistern / Richtern, Rätthen / Bur-  
gern, Gemainden / und sonst allen an-  
dern, Unsern und des Reichs Unterthanen  
und Getreuen, in was Würden /  
Stand, oder Wesen die seynd, Ernst  
und vestiglich mit diesem Brieff, und  
wollen / daß Sie mehr ernannte Rit-  
terschafft Orts an der Donau, und  
die von Kapvöck / an hievor geschrieb-  
nem Vergleich / und dieser Unserer dar-  
über ertheilten Kayserlichen Confir-  
mation und Bestättigung nicht hin-  
dern, noch irren, sondern sie dessen ge-

ruhiglich erfreuen / gebrauchen / genießen  
und gänglich dabey bleiben lassen / Dar-  
wider nichts thun, gestatten / in keine  
Weiß, noch Weeg / handeln oder für-  
nehmen / noch jemand anders zu thun  
gestatten / als lieb einem jeden sey  
unser Kayserliche Ungnad und Straff  
und darzu eine Poen / nemblichen  
zwanzig Marck Löchigen Golds zu  
vermeiden, die ein jeder / so oft Er frey-  
sentlich hierwieder thäte / Uns halb in  
Unser und des Reichs / Cammer /  
und den andern halben Theil denen  
Paciscenten / so hier wider belaidiget wor-  
den / unnachlässig verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs, besigelt  
mit Unserm Kayserlichen anhangenden  
Innsigel / der gegeben ist in Unserer  
Stadt Wien / den zehenden Tag Mo-  
nats Marty, nach Christi uners lie-  
ben HERN und Seeligmachers Sohns  
denreicher Geburt / im Siebenzehnen  
hundert und Neunzehenden / unserer  
Reiche des Römischen im Achten, des  
Hispanischen im Sechzehenden / des  
Hungar- und Böheimischen ebenfalls  
im Achten Jahr.

CARL.

Friederich Carl. Gr. von  
Schönborn.

*Ad Mandatum Sac. Cæs. Ma-  
jestatis proprium.*

E. F. v. Glanderff.

*Collat. und registrit*

Joh. Friederich v. Wernig-  
Registrato r.

N. 12. Rescriptum Cæsareum an  
die Statt Friedberg / in Sachen der  
Burg allda / in pto Violirung  
desß Gelaits de 1719.

**LAURE.**

(Tit.) **U**ns ist auß dem bey Uns von  
Burggraffen / Adelichen  
Baumeistern und Regiments Burg  
mannen Unserer Kayserl. und desß H.  
Reichs Burg und Statt Friedberg ein-  
gereichten: in Copia bepligendem An-  
bringen mit mehrerem gebührend refe-  
rirt worden, was massen Ihr wieder  
die am 17. Febr. 1708. in Sachen  
ermelter Burg an Euch wegen desß  
Gelaits ergangenen Kayserl. Urthel/  
mit einseitiger Abholung Ewres/wegen  
Beherbergung bösen Gefindels, und  
Treibung Lenocinischer Wirthschafft  
beschuldigten Mitburgers Adam Kochs  
verfahren seyet, da doch dessen Einfüh-  
rung/zufolg obgedachter Urthel/gemein-  
samlich hätte geschehen sollen, über disß  
auch, nachdem Ihr Euch wegen der  
an obberührtem Delicto Theil zu ha-  
ben angegebenen zwey Juden in pto  
Cautionis, mit dem von mehrgedach-  
ter Burg in Unserem Namen verord-  
neten Statt Schultheissen gespannet /  
Ihr dieselbe ein, als andern Wegs in  
Verwahr behalten/ und dessen Prote-  
station ungeachtet/ einzusetzen / ohne sein  
Vorwissen den Koch loß zulassen /  
und die Euch von Unserem Kayserl.  
und desß Reichs Burggraffen aufge-  
tragene Relaxation ermelter Juden,  
gegen Caution zu verweigern / anbey  
ohne Zuziehung desß Burgdieners in

zwey besondere Gefängnisse legen zu  
lassen, auch da sich dieselbe gegen die  
von Euch ausgesprochene Urthel be-  
schwehret, und davon an Unsere und  
desß Reichs Burg appellirt/dem Recht  
seinen ordentlichen Lauff nicht zu gestat-  
ten/ sondern selbe noch mehrers zu gra-  
viren/ ja so gar, das von allgemeinen  
Regiments- Convent euch zugefertigte  
mit Unserem Kayserl. Adler und Burg  
Siegel verwahrte Decret, mit einge-  
bundenen Schiffer-Steinen durch den  
Raths-Diener vor der Burg Schild-  
wacht schimpfflicher Weiß auf die Er-  
de zu werffen unterstanden hättet.

Wie Wir nun solch Ewer unge-  
bührendes Verfahren umb so mehr  
mißfälligst vernehmen, als Ihr da-  
durch Unser allerhöchste Kayserliche  
Jura und Befugnissen abermahlen  
anzusechten/ und anbey gegen den Kla-  
ren Inhalt der Kayserl. Hochver-  
pönten Urtheln, Decreten, und Ewre  
abgestattete Huldigung, Burgers-Eyd/  
und gethane Paritions - Erklärung,  
Euch ferners straffmässig zu widerse-  
zen, und auffzuführen erkühnen dörf-  
fen.

So wollen Wir Euch unter einer  
Straff von 20. Marck Goldes, welche  
von denen unter Euch/ so sich einer fer-  
neren Contravention theilhaftig  
machen würden, unausbleiblich ex-  
quirt werden solle / hiemit alles  
Ernstes anbefohlen haben / Euch alles  
Gelaits Contravention gänzlich zu  
enthalten / und im übrigen Unsere  
Kayserliche Jura, durch weitere Ver-  
einträchtigung desß Schultheissen in  
keine Weiß anfechten, bey Uns auch  
wegen

wegen fünffziger Gehorsams-Leistung innerhalb 2. Monathen Euch unterthänigst zu erklären / gestalten Wir dann nebst diesem allen auch Unseren Kayserl. Reichs-Hof-Fiscalen / damit derselbe wegen des / durch obberührte Hineinverffung des Decret in die Schildwache begangenen Frevels sein Amt zu beobachten/excitiren lassen etc. Wien den 17. August. 1719.

N. 13. Extractus Reichs = Hof-Raths = Protocolli, in causa Burggrafenroth & Consorten contra die Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Burg Friedberg.

Lunæ 11. Septembr. 1719.

Burggrafenroth & Consorten contra die Burg Friedberg Commissionis, nunc Sententiæ sive der Burggrafenrother abgeordnete per Joannem Christophorum Franck, sub præsentato 31. Julii nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeig verübten Mordthaten/und so genannte Bescheinung continuirender Tyrannisirung / supplicat humillimè pro clementissimè decernendo mandato inhibitorio & restitutorio pœnali S. C. annexa citatione solita appon. n. 7. & 8. in duplo.

Idem per dictum Franck, sub præsentato 7. August. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad exhibita de 27. & 31. Julii nup. instant humillimè pro clementissimè maturando petito mandato, in duplo.

Idem sub præsentato 8. ejusdem

exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 17. Julii nup. bitten allerunterthänigst / die von gegentheilliger Burg exhibirte Exception und Bericht Ihnen communiciren oder erfolgen zu lassen / appon. n. 1. 2. 3. 4. 5. & 6

Idem per eundem Franck, sub præsentato 18. ejusdem producendo allerunterthänigste Anzeige continülicher Gewalt-Ubung / supplicat humillimè pro clementissimè maturanda resolutione, decernendoque petito Mandato appon. num. 12. & 13.

In Eadem Hermann Wagner/ per Eundem Franck, sub præsentato 1. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung noch nicht cessirender Gewalt-Ubung, instat humillimè pro clementissimè maturando petito Mandato inhibitorio & restitutorio pœnali appon. num. 14. 15. & 16.

Econtra Burg-Friedbergischer Syndicus, Johann Philipp Fehr/ sub præsentato 21. Julii nup. conquerendo über die noch immerfort in dem Dorffschafften continuirenden / auch zu Thätlichkeiten bereits würcklich gediehenen Zustand und Widerseßlichkeit / supplicat humillimè pro clementissimè obmovenda convenienti ordinatione appon. lit. A. & B.

Idem Fehr, sub præsentato 17. Aug. nup. bittet allerunterthänigst wider die drey sich dahier noch aufhaltende Unterhanen / zu Folge der ergangenen Urthel verfahren / und dieserhalb das gehörige an das Hof-Marschalls Amt

Ambt ergeben zu lassen. appon. Lit. A. usque F.

Idem sub presentato 19. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeig noch immer continuirender Widersetzlichkeit / bittet allerunterthänigst / die hler latirende Rädelsführer / nebst weiterer Bestrafung / zu dem Profosen und Zucht-Haus bringen zulassen / und die Marck-Gemeinschaft nunmehr gänzlich zu dissolviren / appon. Lit. A.

big wäre / mit verschiedenen Beylagen.

Referuntur Exhibita.

Franz Wilderich von Menßhengen.

Martis 12. Septembr. 1719.

Burggrafen Roth & Consorten / contra die Burg-Friedberg Commissionis, nunc Sententia.

Absolvitur Relatio Exhibitorum & Conclusum.

1. Es hat das an Seiten der Bauren gebettene Mandatum nicht statt / sondern es werden Sie Bauren mit ihren angebrachten Klagen und Excessen zu der am 17. Julii nup. ergangenen Urtheil und erkannten Commission ein für allemahl verwiesen / und zu diesem Ende die entwichene / und noch abwesende ernstlich angewisen / nach ihren Dörffern und Häusern alsobald wieder zuruck zu kehren / und sich ruhig zuhalten / auf daß gedachte Commission ihren Anfang nehmen möge ; Immassen auch die Kayserl. Burg Friedberg erinnert wird / denen entwichenen / bey der Zuruckkehr / die ihnen von ihr / der Burg selbst zugesagte Sicherheit angeben / und der Kayserl. Commission den freyen Lauff zu lassen.
2. Rescribatur Commissioni, dieselbe / so sich in ihren Häusern noch nicht wieder eingefunden haben / sub brevi termino Edictaliter zu citiren ; und bey weiterem Aufbleiben / ihre Güther und Vermögen zu beschreiben

III IIII \* 3

schreib

Idem sub presentato 30. ejusdem bittet allerunterthänigst / wegen nicht erfolgter submission die Marck-Gemeinschaft nunmehr gänzlich zu dissolviren / die hler anwesende und noch ankommende Bauren zur Haft bringen / zu deren Efferung an die Kayserl. Commission benöthigte Patentes mittheilen / auch deren Rathgeber und Advocaten nachdrucklich bestrafen zulassen. appon. Lit. A. & B.

Idem sub presentato 5. hujus exhibendo mehrmahlige allerunterthänigste Anzeig / der in denen Carber Marcker Dörffschaften nicht erfolgten Submission und anhaltender Widersetzlichkeit / bittet allerunterthänigst nunmehr denen vorigen petitis aller gnädigst zu deferiren / in duplo.

In Eadem der Löbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath per Decretum in Freundschaft de dato 12. & presentato 24. Julii nup. communiciret / was der Feld-Marschall von Neuperg in puncto Executionis anhero berichtet hat / in Erwartung dessen / was etwann hierin falls an die Hand zu geben belie

- schreiben / auf daß darmit sodann / wie Rechtens / verfahren werden könne ; und weilen angebracht worden / ob wäre umb deswillen ein Bauer erschossen worden / daß er das Steur-Buch nicht extradiren wollen / so habe auch Commissio, wie es sich darmit eigentlich verhalte / Bericht einzuziehen.
3. Woferne die dahier wider den Kayserl. Befehl sich noch aufhaltende drey Bauren / als Conrad Rappes / Johann Michel von Groß-Carben / und Johann Dietrich von D-Carben / in drey Tagen dahier noch anzutreffen seyn solten / so wären sie nunmehr aufzuheben / und ihrer bezeugten Vermessenheit halber / in das Zucht-Haus zu setzen ; proinde fiat Insinuatium per Decretum in Freundschaft an die löbl. Oesterreichische Hof-Canzley / die Verfügung zuthun / daß obgedachte 3. Bauren aufgehoben / 14. Tag lang in das Zucht-Haus gesetzt / sodann auß der Stadt geführt / und weiter fort gewiesen werden mögen.
4. Wird denen noch weiter auß neue dahier angekommenen Märcker-Bauren anbefohlen / sich binnen 5. oder 6. Tagen von hier weg / und nacher Haus zu begeben / widrigen falls sie eben eine solche Straffe / wie die drey vorige / zu erwarten haben sollen.
5. Dem Agent Francken seyen die von ihme unterschriebene und exhibirte Schrifften zerrissener durch den Thürhütter zuruck zu geben / mit dem scharffen Verweiß / daß er sich un-
- terstanden anzügliche / grobe / ungebührliche Expressiones wider das dahier ergangene Urthel und das allerhöchste Gericht in denen Schrifften zu produciren / und dadurch die tolle und verstockte Bauren in ihrer beharlichen Bosheit noch mehr zu steiffen / dessen er Agent Franck in Zukunft sich enthalten / widrigen Falls gewärtig seyn solle / daß auf eine suspension oder gar remotion ab officio angetragen werde.
6. Fiat Decretum an den Doctor Seyfrid zu Franckfurth / es seye auß seinen dahier producirten Briefsen höchst-mißfällig zuerschen gewesen / daß er den so genannten Märcker-Bauren in ihrem offenbahren Unfug mit Rath und Absitzen an die Hand gehe / andurch diese aufrührische Bauren in ihrer ärgerlichen Widersetzlichkeit noch mehr geriffet würden / er Doctor Seyfrid solle sich dessen also gewiß enthalten / als widrigen Falls Kayserl. Majestät würden bewogen werden ihme das Advocaten-Umbt gar nieder zu legen / und ein weiteres scharffes Einsehen vorzukehren ; wo hingegen / wann die entwichene Bauren von ihrer Bosheit abstehen / und wieder nacher Hause kehren / und sich ruhig halten würden / sodann bey der in puncto der angebrachten Excessen erkannten Commission seiner sich gebrauchen wolten / solches ihme ohnverwehrt bleibe.
7. Fiant Rescripta an den Grafen von Hanau / und die Stadt Franckfurth / daß sie denen entwichenen Märcker

Märcker Bauren in ihrem Gebleth  
keinem weiteren Aufenthalt gestat-  
ten / sonder dieselbe zu ihren Dörf-  
feren und Häusern zurück weisen sol-  
len.

Et hæc omnia notificentur etiam  
Commissioni.

Frantz Wilderich von  
Menshengen.

N. 14. Kayserl. allergnädigstes  
Protectorium, vor des Köbl. Reichs  
Ritter-Orts Gebürg ꝛc. Offician-  
ten / de 1720.

Wir CARL, der Sechste / von  
Gottes Gnaden / Erwählter  
Römischer Kayser / zu allen Zeiten  
Mehrere des Reichs / in Germanien/  
zu Hispanien / Hungarn / Böheimb /  
Dalmatien / Croatien / und Slavo-  
nien König / Erz- Herzog zu Oester-  
reich / Herzog zu Burgund / Steyer/  
Kärndten / Crain und Württemberg /  
Graf zu Tyrol ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem  
Brief / und thun kund allermänniglich/  
daß / obwohlen alle und jede / Unsere/  
und des Reichs gehorsame Stände /  
auch unmittelbare Ritterschafft / de-  
ren Angehörige / Bediente und Unter-  
thanen gemeinlich in Unsern / als Re-  
gierenden Röm. Kayser / und des  
Heiligen Reichs gemeinen Oberhaupts  
Schutz / Schirm / Protection, und  
Versprechnus seynd: Wir dennoch  
über das / Unser / und des Reichs un-  
mittelbaren Ritter-Orts Gebürg/  
Landes in Francken / jederzeitige Offi-

cianten / und Bedienten / besonders  
dermaligen Consulenten / Phi-  
lipp Caspar Pfannenstiel / Se-  
cretarios, und respective Calsier,  
Johann Wilhelm Hartmann /  
und Christoph Friderich Brott-  
wolff / sampt denen Cancellisten /  
Ritter-Botten, und übrigen Bedien-  
ten / jezo / und in Zukunft / mit ih-  
rem Leib / Haab / und Gütern / li-  
gend und fahrend / Einkommen und  
Nutzungen / nichts davon aufgenom-  
men / wo / und welcher Orten die ge-  
legen seynd / auß denen / von ob-  
besagter Unser / und des Reichs un-  
mittelbaren Ritterschafft in Fran-  
cken / Orts Gebürg / entgegen / und  
wider des Marggrafens zu Branden-  
burg-Culmbach Ebdem angeführten er-  
heblichen / auch andern Unser Kay-  
serlich Gemüth bewegenden rechtmässi-  
gen Ursachen / auß Kayserl. Macht-  
Vollkommenheit / mit wohlbedachtem  
Muth / guten Rath / und rechten  
Wissen / in Unsern / und des Heiligen  
Reichs absonderlichen Verspruch /  
Schutz / Schirm / und Protection  
empfangen / und aufgenommen haben/  
thun das / nehmen und empfangen  
Sie / der freyen Reichs-Ritterschafft  
in Francken / Orts Gebürg Offician-  
ten / und Bediente / obgedacht-  
jezig- und künfftige darein / hiemit wissent-  
lich / in Krafft dieses Briefs / erklären  
auch / setzen / ordnen / und wollen /  
daß vorgemelte Consulent, Secreta-  
rii, Cancellisten / Ritter-Botten /  
und übrige Bediente / jezo / und in  
Zukunft / mit allen ihren Leib / Haab /  
und Gütern / Einkommen und Nu-  
zungen /

lungen / unter, und in solch Unsern / und des Heiligen Reichs absonderlichen Schuß, Schirm / und Protection seyn, und darinnen zu allen Zeiten verbleiben / auch alle / und jede Recht / und Gerechtigkeiten, Frey-Sicherheit / Vorthail / Immunitäten / und Beneficien haben / sich deren aller Orten freuen, gebrauchen / und genieffen sollen / und mögen / wie andere Unserer, und des Heiligen Reichs Stände, und Unterthanen, so mit dergleichen Kayserl. Schuß, Schirm, und Protection begabet, und versehen seyn / von männiglich ungehindert.

Und gebieten darauf allen, und jeden Chur-Fürsten, Fürsten / Geist- und Weltlichen, Prälaten / Grafen, Freyen / Herren, Rittern, Knechten / Land-Vögten, Hauptleuten / Vice-Domben / Vögten, Pflegern / Verwesern, Ambleuten / Land-Richtern, Schultheysen, Burgermeistern, Richtern / Rätthen, Burgern, Gemeindern, und sonst allen andern Unsern, und des Reichs Unterthanen / und Getreuen, in was Würden / Stand / oder Wesen die seynd / absonderlich aber Seiner, des Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth Liebden / ernst- und vestiglich / mit diesem Brief, und wollen, daß sie obernannte jetzige / und zukünftige / des freyen Reichs-Ritter-Orts Gebürg samptliche Officianten / und Bediente bey dieser Unser besondern Frey-Sicherheit, Verspruch, Schuß, Schirm, und Protection ungehindert freuen / gebrauchen, genieffen / und darbey bleiben lassen / darwider nicht aufhalten / bekümmern /

belästigen, oder beschwehren / noch das jemand andern zuthun, gestatten / in keinerley Weiß, noch Wege / als lieb einem jeden seye, Unserer / und des Reichs schwere Ungnade, und Straffe / und darzu noch eine Vornemlichen fünffsig Marck Vörbigem Golds zuvermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hiewider thäte, Unser halb in Unserer, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr besagtem Ritter-Ort, und deren ihren unnachlässlich zubezahlen / verfallen seyn solle.

Mit Ukund dieses Briefs / bezeugt mit Unserm Kayserl. anhangendem Insigel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den neunnden Monaths Tag Augusti, nach Christi Unfers lieben Herrn / und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt / im siebenzehnhundert- und zwanzigsten, Unserer Reichs, des Römischen, im Neundten / des Hispanischen, im Siebenzehenden / des Hungarischen / und Böhheimischen Jahr im zehenden Jahre.

**CARL.**

Ut. Friderich Carl / Graf  
von Schönborn.

*Ad Mandatum Sac. Caf. Majestatis proprium.*

E. F. von Glandorff.

Daß vorstehender Abdruck Kayserl. allergnädigsten Protectorii, dem wahren Original, von Wort zu Wort gleichlautend sey, wird unter des Reichs-Ritter-Orths Gebürg hien vorget



vorgedrucktten grössen Secret-Innsiegel/  
hiermit bekräftiget. So geschehen  
Den 20. Novembr. 1726.

N. 15. Conclusum Cæsareum,  
von Bibräische Unterthanen zu Hoch-  
heimb contra von Vibra, die Gü-  
ter Vertheilung betreffend /  
de 1720.

Veneris 6. Septembr. 1720.

**B**ibräische Unterthanen zu Hoch-  
heim contra von Vibra/nunc vice  
versa Appellationis / die Güter Ver-  
theilung betreffend, sive Appel-  
latif. Anwald Wirsching, sub præ-  
sentato 8ten April. nup. docendo  
factam insinuationem Conclufi de  
7. Decembr. mehr besagten vorigen  
Jahrs, supplicat humillimè pro  
eventuali Communicatione gegen-  
theilige Anzeige ad notitiam aut nunc  
Mandatario partis adversæ sub pœ-  
nâ dupli injungendâ insinuatione.  
appon. Lit. A. B. & C.

In eadem die Reichs-Ritter-  
schafft in Francken/Orths Rhön  
und Werra in Lit. ad Imperato-  
rem sub dato 26. Jan. & presenta-  
to 14. Martii nup. exhibitis per  
Kleibert, erstatten Ihren allerunter-  
thänigsten Bericht ad Rescriptum Cæ-  
sareum, de 16. Nov. 1719.

1. *in* Positâ Relatione ad acta, welche  
auf anmelden / solius Notitiæ causâ, zu  
communiciren / lasset man es bey dem  
darinnen gethanen wohlervogenen  
Ritterschafftlichen Guthachten in  
allem völlig bewenden.

2. *ad* Cum notificatione hujus Conclufi Re-  
scribatur der Reichs-Ritter-

schafft in Francken/Orths Rhön  
und Werra. daß selbige Ihren in  
puncto der Güter Verthei-  
lung angezeigten Vorschlag / nach  
der bey jeder Urth der Hochheimf.  
Güter, angehängten Maasß und  
Erklärung gemasß / einen Bescheid  
Auctoritate Cæsarea abfassen /  
und denen Partheyen ordentlicher  
Weise publiciren / und wie dieses ge-  
schehen / innerhalb 2. Monathen an  
Ihro Kayserliche Majestät berichten  
solle.

N. 16. Concluf. Cæsar. Hohen-  
zollern. Sigmaringen pæto Spolii con-  
tra Späch von Zwysfalten /  
de 1720.

Martis 10. Septembr. 1720.

**H**ohenzollern Sigmaringi-  
sche Vormundschaft contra  
Späch von Zwysfalten / Man-  
dati in pæto Spolii sive Impetratis.  
Anwald Schum / sub presentato he-  
sterno exhibendo allerunterthänigste  
Anzeige ad Conclufum de 2. hujus  
sub- & obreptitiè impetratum suppl.  
humillimè pro Clementissimâ Caf-  
satione Mandati & absoluteione par-  
tis Impetratæ app. num. 1. 2. & 3.

Es wird das Conclufum de 2. Sept.  
nup. als sub- & obreptitiè erschlitz-  
chen / wieder aufgehoben / und dem  
Impetrantis. Agenten Wirsching  
hiemit ernstlich verwiesen, daß derselbe  
mit Verschweigung der bereits com-  
municirten Exceptionum, den Reichs-  
Hof-Rath hintergangen / und con-  
tra ordinem processus wiedrige  
Verordnungen zuerschleichen / sich  
unterstanden / dessen Er sich dann  
ins

RRR RRR \*

ins künfftig bey Vermeidung schärf-  
feren Einsehens zuenthaltten hätte.

N. 17. Conclus. Cæsar. Comis-  
sionis &c. contra Comminationes &  
Attentata Craylsheim contra Crayls-  
heim de 1720.

Veneris 13. Septembr. 1720.

**V**on Craylsheim contra von  
Craylsheim / modo von Cam-  
po contra von Craylsheim / Com-  
missionis sive Impetrantis. Anwald  
Sitzhöver, sub præsentato 29. July  
nup. exhibendo allerunterthänigste  
Anzeige / von des Mit-Impetranten  
von Craylsheim Ältesten Sohn, occa-  
sione dieser Sache uaternommener  
straffbaren Laster und **Betrohun-  
gen** / auch daher ferner zu besorgen-  
den inconvenientien / supplicat hu-  
millimè pro Clementissimè, præ-  
vio Remedio provisionali, deman-  
dando Commissioni Cæsareæ, ut di-  
ctum Impetratum ad præstationem  
Juramenti purgatorii adigat, in casum  
recusationis vero desuper referendo  
appon. Lit. A. B. C. & D. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti sub 29 July nup.

Rescribatur der **R. Ritterschafft  
Orths Bannach** / über die ange-  
gebene Umstände / woraus Suppli-  
cant einen gegründeten **Ver-  
dacht** wider Impetratischen Ritters  
Hauptmann von Craylsheim, als  
ob der Unfug / den sein Sohn ge-  
gen Supplicanten in Dnolzbach ver-  
übet, mit dessen Borwissen und  
Geheiß geschehen, inserirt und schlies-

set / eine genawer Erforschung ob  
Anstand anzustellen, und Supplica-  
ten, was selbiger derentwegen er-  
wann zu Beförderung solcher Kund-  
schafft an Hand zu geben wisse, frey  
zulassen, und darauff mit der Ein-  
sendung des *Protocoll* und Bestät-  
gung Ihres **Kächlichen impetra-  
theischen Gutachtens** inner  
nerhalb 2. Monathen zuberichten,  
hierneben aber *Authoritate Cæsareæ*  
die Ernstliche Bedeutung dem Impetra-  
traten zuthun, sich bey Vermeidung  
Kays. Ungnade und andern schweb-  
ren Straffen aller **Thäclichkei-  
ten zuenthaltten**.

N. 18. Conclus. Cæsar. p̄to  
Retractus, Fructuum & Expen-  
sarum  
Westernach contra Roth  
de 1720.

Luna 16. Septembr. 1720.

**V**on Westernach contra den  
Gottshaus Roth in puncto  
Retractus, nunc Fructuum & Expen-  
sarum, den **Erolzheimis. Großze-  
henden** betreffend / sive Impetrantis  
Anwald Schlegel sub præsentato 29. July  
hujus, suppl. humillime pro Clemen-  
tissimâ adjudicatione fructuum &  
expensarum, nec non declaratione  
in pœnam Privilegio Cæsareo, Or-  
dini Equestri Suevico p̄to Retra-  
ctus concessio, insertam, appon. Lit.  
N. usque Q. in duplo.

Includatur dem Reichs: Prälaten des  
Gottshauses Roth / den Suppli-  
canten sub termino 2. Monath in puncto  
Fructuum

*Fruktuum & Expensarum* auch Klagloß  
zustellen / und wie es geschehen, *sub*  
*dicto termino* die gebührende Anzeigē  
zuthun.

Frantz Bilderich von  
Menschhengen.

N. 19. Conclus. Cæsar. Man-  
dati, Schweinfurt contra von Vibra  
pcto de possessionis Haupt-Recht &  
Vogteyr de 1720.

Jovis 19. Septembr. 1720.

**Zu Schweinfurth** Burgermei-  
ster und Rath contra den Frey-  
hern von Vibra *Mandati*, sive Im-  
plorantis. Anwald Schlegel / *sub præ-*  
*sentato* 23. April. nup. exponendo  
was gestalten das Hospital zum H.  
Geist daselbst in dem benachbarten  
Vibraischen Dorff Schwebheim  
zwey Lehen Gült- und Frey-  
höfe besitze / auf welchen / gedachter  
Hospital nicht nur eine gewisse all Jähr-  
liche Getrayd-Gült / sondern auch  
auff zutragenden Fällen / wann der  
Possessor stirbt / das sogenandte beste  
Haupt-Recht, wie auch das Hand-  
lohn / nebst der völligen Vogteyr  
Gerechtigkeit / fast bey 200. Jahren  
solitarie & privative genossen hätte /  
von gedachtem Freyherrn von Vibra  
aber Ihnen solche Gefälle entzogen wer-  
den wolten / *supplicat humillimè*  
*pro Clementissimè decernendo*  
*Mandato poenali de Restituendo*  
*ablato*, & non amplius offendendo,  
vel turbando in Juribus ultra Tem-  
pus immemoriale possessis & exer-  
citis S. C. unà cum Citatione solita  
appon. n. 1. usque 8. incl. in duplo.

- 1.) *Fiat*, soviel die auffer denen an-  
gezogenen 54. Aecker Arthfeld zu de-  
nen 2. Frey = Höfen des Hospita-  
tals zum Heiligen Geist gehörige  
übrige Güther und dem Impetran-  
tis. Theil davon zustehenden Hand-  
lohn / betrifft / *Mandatum de non*  
*amplius offendendo aut turbando & re-*  
*stituendo S. C. sub poena 5. Marc. au-*  
*ri*, annexà Citatione solita, was aber  
das berührte Haupt-Recht und  
die Vogteyr-Gerechtigkeit be-  
trifft / würde Implorantis. Stadt /  
deßfalls die behörige *Requisita* zum  
*Mandato* beybringen / erfolget son-  
dann / was Recht ist.
- 2.) Nachdem sowohl in dem *Exhibito*,  
als auch in dessen Beplagen befunden  
worden / daß bey Ansführung:  
gestalten die 54. Aecker Ar-  
feld in Veränderungs Fäl-  
len Handlohn geben / daß  
dabey befindliche Wort / doppelt/  
durchgestrichen; als wird der Im-  
plorantis. Anwald hiemit erinnert,  
solches künfftighin zuverhüten.

N. 20. Conclus. Cæsar. Appel-  
lationis, von Hermannsdorff  
contra Jordan de 1720.

Veneris 20. Septembr. 1720.

**Von Hermannsdorff** contra  
Jorn Jordan & Conf. app.  
sive Appellantischer Anwald Schlegel/  
*sub præsentato* 27. Febr. vorigen  
Jahrs / exhibendo allerunterthänig-  
ste Wiederlegung des Fürstl. Wür-  
tembergis. Berichts und weitere  
Kell klll \* 2 Vor-

Vorstellung / supplicat humillimè pro Clementissimè decernendis plenè Appellationis processibus appon. Lit. A. B. C. & D.

Idem Schlegel, sub præsentato 10. Jun. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeig angetroheter Execution suppl. humillime pro Clementissimè nunc tandem decernendis processibus appellationis, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem Fürstl. Württembergischer Anwald von Kleibert sub præsentato 9. Jan. vorigen Jahrs supplicat humillimè pro Clementissimè indulgendo ad huc alio termino bimestri ad Informandum, app. Lit. A. & B.

1<sup>mo</sup> Hat das Begehren nach Gestalt der Sachen noch zur Zeit nicht statt, sed.

2<sup>do</sup> Rescribatur cum inclusione exhibitorum dem Herrn Herzogen zu Württemberg: es hätte Derselbe Impetranten mit allem demjenigen, was er zu seiner Rechtlichen Nothdurfft wider die, post allegatam priorem absolutionem auffß neue gemachte Anforderungen einwenden / sowohl sonst denen Rechten gemäß suchen würde, zu admittiren, und solche Verfügung zuthun / daß bey der Sachen Verhandlung über Partheyisches Verfahren zutragen, dem Impetranten alle besugte Ursache benommen, auch zu dem Ende der Akten Versendung auff eine Unpartheyische Universität, zumahlen dem vormahligen aignen Erbietten gemäß / zu Einholung Rechts

licher Erkenntnus / ins Werck gesetzt werden möge.

N. 21. Conclus. Cæsar. puncto Moderationis Expensarum de 1720.

Veneris 20. Septembr. 1720.

Wagner contra von Eyb scripti sive Impetrantischer Anwald Silshofer, sub præsentato hesterno exhibendo designationem Expensarum suppl. humillimè pro Clementissimā earundem adjudicatione appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Wird Impetrantischer Anwald die Designation bescheinige und specificc Beybringen / so erfolgt alsdann die unverweilte Moderation.

N. 22. Cæsar. Conclus. Freyherr zu Wezel & die Kamgrafen contra Chur-Trier, die Schönburgische Reichs-Lehen betreffend / de 1720.

Jovis 3. Octobr. 1720.

Zu Wezel Freyherr / contra Chur-Trierische Regierung die Schönburgische Reichs-Lehen betreffend, sive Impetrantischer Anwald Strauß, sub præsentato 8. August. vorigen Jahrs, exhibendo allerunterthänigste Anzeige / beschehener Lehen Apertur, supplicat humillime pro Clementissimè decernendo Rescripto Manutentionis, in hibitorio, nec non impertiendo termino bimestri ad præstandum præstanda appon.

appon, Lit. A. B. C. & D. in Duplo.

In eadem **Chur Trierischer Resident von Imßen**, sub præsentato eodem, exhibendo, modo dictas literas, supplicat humillime pro Clementissime impertiendâ desuper Celeri Resolutione & delatione petiti.

Idem von **Embsen** sub præsentato 8. Febr. nup. instat humillime pro Clementissimâ delatione deren in seines Herrn Principal Bericht Schreiben / de præsentato 23. August. vorigen Jahrs enthaltener petitorum, nec non Communicatione der Freyherrn **Wenzel** / productorum ad eventualiter desuper agendum agenda, appon. Lit. A.

In eadem **Louisa Rau-Gräfin zu Pfalz**, als Bevollmächtigte des verstorbenen Mylord **Duc de Schonburg** per von **Praun** / sub præsentato 16. Aug. vorigen Jahrs / bittet allerdemüthigst um allergnädigste Ertheilung eines Mandati *Manutenentie* wegen ergriffener *Possession* gedachter *Reichs-Lehen* / appon. n. 1. in duplo.

Fiat Commissio auf den Herrn **Chur-Fürsten zu Maynz**, *Partes Auctoritate Cesarea* vor sich zu laden, vor dem Herrn **Chur-Fürsten** die hier in vidimirten Abschriften vorgebrachte *Documenta* von weyland **Kayser Carolo dem 4ten de datis Maynz 1374. am 7ten Martins-Tag / Bacherach 1377. die ultima Mensis May, und Römisch. König Wenceslao, de dato 1376. auff 7ten Kilians-Tag in Originali produciren /**

und *adversa parti ad recognoscendum* vorlegen zulassen, wo nöthig / dieselbe kürlich zuvernehmen / sofort den *Berfolg* und *Befund* der *Sachen*, nebst *Einschickung* des *Protocolls* und *angehengtem Voto* an *Ihro Kayserl. Majestät in termino 2. Mensium* zuberichten.

N. 23. **Conclus. Cæsar. von Fleischbein contra Nassau - Siegen** pcto *Collectationis Equestris cum Remedio provisionali, pendente lite, erga cautionem, de 1720.*

Lune 7. Octobr. 1720.

Von **Fleischbein** contra **Nassau-Siegische Regierung / Catholischen Theils** in puncto *Collectarum* sive *Impetrantischer Anwald* **Grave** sub præsentato 12. Marty nup. exhibendo fernerteilte allerunterthänigste Anzeig und Vorstellung ad **Conclus. 23. Novembr. vorigen Jahrs**, supplicat humillime pro Clementissimè nunc decernendo *Mandato de non Contraveniendo Rei judicate & Inhibitorio S. C. cum Citatione solitâ vel saltem impertiendo Remedio provisionali* appon. n. 17. 18. 19. 20. in duplo.

Idem **Grave** sub præsentato 19. April nup. remittendo se ad priora in specie sub præsentato 3. July 1719. exhibita, exponendoque, wie daß von **Fürstl. Nassau-Siegischer Regierung** sowohl, als der **Mittel-Rheinisch. Ritterschafft** die *Execution* ange-

RETT REET \* 3

angetrohet worden, supplicat humillimè pro Clementissimè deferendo prioribus vel saltem impertiendo remedio provisionali appon, num, 21. in duplo.

Idem Græve, sub præsentato 14. Junii nup. supplicat humillimè pro Clementissimè maturandâ Resolutione & deferendo Auxilio, appon, Originali Literarum.

Idem sub præsentato 2. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeig verhängter starcker *Militarischer Execution*, suppl. humillimè pro Clementissimè decernendo Mandato de non cotraveniendo Privilegio immunitatis, pactis & Rei judicatz, Cassatorio, inhibitorio & Restitutorio S. C. pœnali cum Citatione Solitâ appon, num, 22. in duplo.

1. *mo* Cum inclusione Exhibitorum Rescribatur **der Tassau-Siegischen Regierung Catholischen Theils** / alldiweillen **Ihro Kayserl. Majestät** nach Gelegenheit der Sache und Umständen, zumahlen possessio prætensi juris Collectandi an **das Gut zum Hane** / von Seiten der Fürstlichen Regierung sowohl / als der Mittel-Rheinisch. Ritterschafft **Zweifelhafft** / für nöthig befunden, damit *Implorant* und die *Unterthanen* durch **doppelter Contributionen Eintreibung** wider alle **Billichkeit** nicht beschwehrt und zu Grund gerichtet werden, bis zur Entscheidung des in p̄to Collectar. allhie **Rechtshängigen Processus**, wegen des strittigen *Juris Collectandi* die *Provisional-Vorse-*

hung zuthun, daß *Implorant* wegen erwöhnten Guts, sowohl an die Fürstl. Regierung / als an die **Mittel-Rheinisch. Ritterschafft keine Schatzungen** in dessen zuerlegenden sondern desfalls denenselben gegen daher leistende gnügliche *Caution*, gedachte Schatzungen nach erfolgtem **Spruch samt Interesse** gehörigen Orts zu entrichten, an sich zu halten. Als wolten Dieselbe *Gedächter* Regierung hiemit gnädigst anbefohlen haben / nicht allein die angelegte *Execution* unverzüglich wieder aufzuheben, sondern auch bis zu näher *Kayserl. Verordnung* sich fernerer **Schatzungs-Eintreibung** bey **Strasse 5. Marck** nöthigen Goldes zu enthalten / und desfalls die behörige *partition sub termino duorum Mensum* anzuzeigen.

2. *do* Idque notificetur cum acclustione *Copia* hujus Rescripti dem *Directorio* der **Mittel-Rheinisch. Ritterschafft**, umb auch seines Orts gegen Leistung der vom *Imploranten* deferirten *Caution* bis zu ferner *Kayserlichen* **Verordnung** mit der *bedroheten Execution* anzustehen.

N. 24. **Conclusum Cæsar. Ritterschafft Francken** contra **Grafen von Siech** p̄to **Exemptionis** de 1720.

Jovis 7. Nov. 1720.

**R**eichs-Ritterschafft in **Francken** Orths **Gebürg** contra den **Grafen von Siech** Citat. in puncto *Executionis* sive die **R. Ritterschafft** in **Francken** aller 6. **Orthen** in *Lit. ad Impe-*

Imperatorem sub dato 20. Julii & 2. 7bris nup. bittet allerunterthänigst den Graffen von Siech / deren von Ihm gemachten Ausflüchten ohngeachtet / zu ordentlichem Austrag dieser beim R. Rath anhängigen / und alleinig erwachsenen Sache anzuhalten / und selbigen an keine ohngewöhnliche Instanz wenden zu lassen / sondern selbigen mit seinem übrigen Gesuch / und unzulänglichen Offertis gänglich abzuweisen app. eine Beylaage.

1. Cum Inclusionem Exhibiti de present. 2. 7br. rescribatur dem Graffen von Siech / nichts widrliches denen Kayserl. der Ritterschafft ertheilten Privilegiis zu unternehmen / und in specie aller Veräußerung deren zu selbiger gehörigen Gütern sich zu enthalten / noch solche jemand andern zu unterwerffen / innerhalb 2. Monaten / auch in allem die gehorsamste Willfährigkeit allerunterthänigst Ihrer Kayserl. Majest. anzuzelgen.

2. Inrotulatur Acta proximò Die Jovis presentibus Commissariis & Partium Procuratoribus.

N. 25. Vergleichs Recessus zwischen dem HochGr. Hauff Castell und dem Ritter Orth Rhön und Werra / pcta restituta collationis ex feudo consolidato zu Urspringen de 1720.

Zu wissen: Als ein geraume Zeit her zwischen E. Wohl. Löbl. Reichs

freyen Ritterschafft in Francken / Orts Röhn und Werra / als Impetranten eines / und dem HochGräfl. Hauff Castell / Impetraten andern Theils / wegen der zu Urspringen zu erhebenden Collecten / schwere und kostbare Prozesse in Possessorio SUMMARISSIMO geführt worden / daß solchem nach beede Theile PRO NUNC solche hinzulegen / und folgender Gestalt sich auseinander zu setzen beliebt / wobey von Seiten des HochGräfl. gesambt Hauses Castell erschienen / der Wohlgebohrne Herr Philipp Justus Vollrath von Werkamp / HochGräfl. Rath und Hoffmeister ic. und dann von wegen des WohlLöbl. RitterOrths RhönWerra / der Reichs Frey Wohlgebohrne Herr Georg Hartmann von Vibra auf Irmselshausen / der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Rath / wie auch des Löbl. R. Orths RhönWerra erbettener Ritter Rath ic. Zwischen welchen nach genugsam beschehener Legitimation folgendes abgeredet / beschlossen / und ad Recessum gebracht worden / nemlich / Es soll

1. Bey der von Hochfürstl. Bambergischen Subdelegation ex Commissione Caesarea den 26. Febr. 1720. an den Ritter Orth RhönWerra beschehenen / und darauff ab Augustissimo per Conclusum d. d. 14. May d. a. allergnädigst approbirt und ratificirten Judicial-Immision des Juris Collectandi zu Urspringen / sein Verbleiben haben / und deme zu Folge gedachter Ritter Orth RhönWerra nicht allein von heurigen 1720.

1720. Jahr an, inclusive die Steuer, wie vor dem Todes - Fall des letztern von Kottwiz geschehen, immediate von denen Unterthanen zu Urspringen, gleich andern der Ritterschafft Steuerbaren Unterthanen selbst erheben; sondern auch hinkünftig ungekräncket dabey gelassen / auch zu noch mehrerer Sicherheit die auff das Hochlöbl. Fränckf. Crayß - Außschreib. Ampt erl. Landte Kayserl. Commission ad Manutenedum auff alle sich zutragende Contraventions - Fälle in Vigore gelassen werden, daher hat

2. Das Hoch - Gräfl. Haus Castell seinen Unterthanen zu Urspringen / durch den daselbstigen Gemeinshafft. Administratorem, Herrn Johann Salomon Benzen, per Decretum (wovon dem Ritter - Orth beglaubte Abschrift zu ertheilen) unverzüglich bedeuten zu lassen, versprochen; daß Sie ihre Ritter - Steuern von heurigem Jahr an incl. und hinkünftig auff die Art und Weise / wie sie vor Todt. Hintritt des letztern von Kottwiz gethan / ohne einigen weitem Anstand zu der Rhön - Werrf. Ritter - Truchen gebührendt liffen, auch bey selbiger in Steuer - Abrechnungs - Sachen, auff vorheriges Erfordern vom Truchen - Botten / jederzeit durch einige aus ihren Mitteln sich einfinden sollen; Als hat Eöbl. Ritter - Orth Rhön - Werra gleichmächtig versichert, daß nach dessen Erfolg mit Publication der Kayserl. Patenten zuruck gehalten werden solte, in der Hoffnung jedoch, daß gemeldtem denen Unterthanen zu publiciren seyenden Hoch -

Gräfl. Decreto einige Restrictiones, oder andere diesem Recces, auf einige Weise präjudicirliche Passus keines Wegs inserirt seyn werden, wieder; genfalls man Ritterschafftlichen Orth die Publicationem Patentium, bey Hochpreisl. Commission - Hoffen / ex Clausulâ Rescripto Caesareo inserta, samt und sonders, auszuwirken sich außdrücklich reserviret; Wiewohl auch

3. Die à tempore Consolidationis von dem Hoch - Gräfl. Haus Castell erhobene Ritter - Steuern, dem Eöbl. Ritter - Orth Rhön und Werra adjudiciret, auch das Confessarium Liquidum sumptibus Partis impetratae executivè einzubringen / und wegen des weiters zu präzendirenden Residui eine Summarische Cognition inter partes anzustellen, der Hochpreisl. Commission aufzugeben, wie weniger nicht das Hoch - Gräfl. Haus zu Erstattung der vorgeschossenen Commission - Kosten an den Ritter - Orth angewiesen; aber auch ratione dieser Expenfen / von Seiten der Graffschafft Castell bey höchstpreisl. Reichs - Hof - Rath excipiendo Vorstellung gethan worden; So will jedoch der vornehmliche Impetrantische Orth vorstand, zu Bezeugung seiner gegen das Hoch - Gräfl. Haus Castell verlegt beybehaltener Hochachtung, und zu Erwerbung dero Hochschätzbaren Affection vor alle ob - exprimirte so wohl, als auch andere, wie die heißen mögen, formirende Prætenfiones und Adjudicata sich mit vier



tausend fünffhundert Gulden Rheinl. Wehrung dergestalt begnügen lassen/ daß auff künftigen Martini des 1721. Jahres 1000. fl. daran zu Schweinfurth an das Truchen-Ambt gegen Hauptmannschaffliche Quittung baar erleget/ und wegen des Rests alle Jahr zu Martini in besagter Reichs-Stadt mit Auszahlung fünffhundert Gulden/ so lange continuirt werden solle/ bis daß das pactirte Quantum der 4500. fl. vollkommenlich abgestossen seyn wird; Dafferne aber

4. In accurater Einhaltung der Zahlungs-Listen unverhoffter Mangel erscheinen/ oder das in sententia reservirte Petitorium (welches man Castellischer Seits zum Überfluß sich expresse hiermit vorbehält) über kurz oder über lang instituiret werde sollte. So thut man Ritterschafft. Seits nebst andern ohne hin in Rechten zukommenden Behelfen/ und Prätensionibus, specialiter sein völliges adjudicatum an Perceptis und Expensis, jedoch nach Abzug der ihme Vi hujus Reccessus vergnügten Gelder, und daß löbl. ermelter Ritter-Orth durante Processu Petitorii, in seiner recuperirten Possession ruhig gelassen werde/ sich dergestalt vorbehalten/ daß Er sich deren so gut er kan, zubedienen/ mithin ehe und bevor dem Kayserl. Concluso de 14. May h. a von dem Hoch-Gräfl. Hauß ein vollkommenes Genügen geschehen seyn wird/ keines Wegs in petitorio zu antworten befugt seyn solle. Ein welches dann auch das Hoch-Gräfl. Hauß also acceptiret/ und zugesaget hat. Allermassen nun

5. Beederseitige Herren Bevollmächtigte/ die Ratification von dero hohen Principal schafften binnen 4. Wochen beyzubringen, und zu Schweinfurth zu extradiren verbündlich gemacht; Also soll ad sistendam Executionem von diesem Recess, so wohl in Aula Cæsarea, als denen Commissions-Hörsen die gebührende Anzeige von beeden Theilen gethan werden.

In Urkund ist gegenwärtiger Recess von Eingangs ernandten beederseitigen H. Hn. Bevollmächtigten unterschrieben/ besiegelt/ und in duplo ausgefertiget worden; So geschehen Würzburg den 22. 9br. 1720.

(L. S.) Philipp Justus Bollrath von Werckamp.

(L. S.) Georg Hartmann von Vibra.

N. 27. Conclusum Cæsareum Commissionis, von Gemmingen-Michelfeld contra von Gemmingen-Hornberg/ pto Appellationis ab Excessibus, & subsequente Revocationis, cum aliis ordinationibus de 13. Nov. & 10. Decembr. 1720.

Mercurii 13. Novembr. 1720.

Von Gemmingen Michelfeld contra von Gemmingen Hornberg/ Sententia & Commissionis, nunc vice rfa Appellationis super Excessu Executionis, sive Appellant. Avdt. Daniel Hieronymus von Praun/ sub presentato 8. Aug. nup. introducendo Appellationem von dreyen Grava-torial-Bescheyden/ und einem von der  
 III III \*

Kaysers. Subdelegations-Commissi-  
on erlassenen Immissions-Patent, sup-  
plicat humillimè pro clementissime  
decernendis plenis Appellationis  
Processibus, ut & *Mandato Attentato-  
rum Revocatorio, Cassatorio, & Inhibitorio*  
S. C. appon. lit. A. B. C. & D.

Idem von Braun sub præsentato  
eodem exhibet allerunterthänigsten  
libellum gravaminum in duplo.

Idem sub præsentato eodem pro-  
ducendo allerunterthänigste Vorstel-  
lung deren in Sachen noch weiters strit-  
tigen Punkten / Supplicat humillime  
pro clementissime injungendâ Parti  
adversæ præstatione Juramenti Ma-  
nifestationis, liquidatione fructuum,  
& depositione Documentorum  
Communium, ut & eorundem in-  
spectione, nec non *Restitutione bono-  
rum ablatorum cum omni Causa* & inter-  
esse, præstanda satisfactione pro in-  
juriis & declaranda sententia in du-  
plo.

Idem sub præsentato 9. Ejusdem  
supplicat denuo humillime pro clem-  
entissime decernendo *Mandato*  
*de restituendo Bona propria auctori-  
tate ablata cum omni Causa*, ut & fru-  
ctus ante Decretum Immissionis  
perceptos & de non amplius tur-  
bando S. C. annexâ citatione solitâ.  
appon. lit. A. und B. in duplo.

Idem sub præsentato 16. ejusdem  
supplicat humillime pro clemen-  
tissimâ Constitutione finium beeder  
der von Gemmingen- und von Utterrotti-  
schen Auen ad evitandam eorundem  
futuram confusionem,

Idem sub præsentato 22. ejusdem  
exhibendo nomine der sämtlichen  
von Gemmingen Hornbergischen Linie  
allerunterthänigste weitere Anzeige /  
*continuirender Excessen*, Supplicat hu-  
millime pro clementissime cassan-  
dis iisdem à Subdelegatis Commis-  
sionibus appon. N. 1. usque 7. in duplo.

Idem sub præsentato 27. ejusdem  
exhibendo allerunterthänigste fernere  
weite Anzeige *continuirender Excessen* /  
Supplicat humillime pro clemen-  
tissime deferendo petitis, & *dema-  
danda Substitutione Saliorum ubdelegato-  
rum* appon. N. 8. & 9.

Idem sub præsentato 5. Sept. nu-  
peri exhibendo allerunterthänigste  
Bescheinung des bey letzterer zu Kap-  
penau vorgenommenen Execution sich  
zugetragenem Casus Tragici wegen  
Erschließung des Gottfried Rhuens  
und anderer *Excessen* / supplicat hu-  
millime pro clementissime defe-  
rendo anterioribus petitis. appon.  
Num. 10. 11. & 12.

In eadem der beeder Wolffgang  
Gemmingis, Töchter Anastasia Mariae  
und Mariae Catharinae nachgelassener  
Erben von Ballbrunn und Langwert  
von Simmeren Anwalt Goswin  
Schaaf sub præsentato 6. Sept. nup.  
exhibendo allerunterthänigste Vor-  
stellung / supplicat humillime pro  
clementissime cassanda Executione  
in bona ex hæreditate avita compe-  
tentia obtenta & extensa, decernendo-  
que *Mandato de deoccupando*, & re-  
stituendo ablata ut & via Juris, non  
*facti*, procedendo pœnali, S. C. ap-  
pon. lit. A, B, & C. in duplo.

Idem

Idem Schaaff sub präsentato 15. Oct. nup. exhibendo ferner allerunterthänigste Remonstracion, supplicat humillime pro clementissime maturandâ resolutione modo dicti exhibiti d. 6. Septe. nup. sistendâque executione *contra Reos nec Auditos.* app. lit. D. E. & F. in duplo.

Idem sub präsentato hesternò urget resolutionem.

In eadem Ihro Ehr. Fürstliche Durchl. zu Trier und Pfalz in litt. ad Imperatorem sub dato 15. Jul. & präsentato 12. Aug. nup. transmittunt Relationem Subdelegatorum, una cum Protocollo & adjunctis à num. 1. usque 18. inclusive & eorundem designatione.

*Referuntur Acta Commissionalia & reliqua Exhibita.*

Frantz Wilderich von  
Mensbengen.

Martis 10. Decemb. 1720.

On Gemmingen contra von Gemmingen Commissionis, sive Impetrat. Anwald Dan. Hieron. von Praun / sub präsent. 13. Nov. nup. conquerendo über die von denen Subdelegatis ultra tenorem Commissorii ausübende Fortgriff und Entziehung der Revenüen und Gefällen / Suppl. humillime pro clem. tandem accelerandâ resolutione Cæsareâ appon. Num. I.

Absolvitur Relatio & Conclusum: Cum inclusione Libelli gratyaminum, nec non Supplicæ pro

Mandato *Attentatorum Revocatorio* de 8. Aug. aliorumque Exhibitorum de 9. 16. 22. & 27. ejusdem mensis, sicut de 5. & 6. Sept. & 15. Oct. rescribatur Dominis Commissariis, aus gedachten Einschlüssen seye mit mehrern zuersehen, was bey Ihro Kayserl. Majest. die Impetrati von Gemmingen Hornberger Linie / wie auch die Enckele / dann Wolffgangische Erb-Töchtere für Beschwehrten über das Verfahren der subdelegirten Rächten allerunterthänigst angebracht / und verschiedentlich gebetten. Nun liessen es

1. Allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. bey der Immision, welche theils eigenthumblich zu einer Helfstey und theils provisionaliter zur Abnung bey der andern Halbscheid weiters in diejenige Güther und Gefälle geschehen / so vorgemelte Impetrati, aus der Wolffg. unstrittigen Erbschafft in würcklichen Besitz biß auf erwehnte letztere Immision ferners gehabt. Nachdem aber auch Impetrant in noch andere Güther und Gefälle / welche theils denen Impetratis ex Jure proprio & Titulo Singulari zugehörig, theils schon längstens auff die Wolffg. Töchter und so fort auff dero Erben und Successoren gekommen / und theils per alienationes ad tertiorum Possessorum manus gelanget seynd / anmaßlich immittiret / und weder Special Befelch darüber eingehohlet / weder die vollkommene Liquidatio perceptorum fructuum erwartet worden ; Als  
LIII IIII 2\* wär=

würden hiemit von Ih. Kayf. Maj. alle solche Immiffiones aufgehoben / und hätte so fort Commiffio alle und jede von sothanen Gütern und Gefällen *depossidire* / in selbige cum omni causa zu restituiren / so dann und was in specie das Impetratische Erbietten / wegen derer solcher Seits verkaufften Güthern betrifft, darüber zwischen denen Partheyen die Güte zu *restituiren* / in deren Entstehung aber / sothanes alienations-Werck / vermittelst zulänglicher Anhörung aller darbey Interessirten / und insonderheit ob / und welche alienatio *ante* oder *post motam Litem* geschehen seye / förderlich zu untersuchen, und darob innerhalb 2. Monaten mit Gutachten an Ihre Kayserl. Majest. gehorsambst zu berichten; Was aber das auff die Wolffg. Töchtere gekommenes / und von dero Erben besessenes oder auch veräußertes belanget, den Impetranten, wosern derselbe noch einen oder andern Anspruch daran zu haben vermeinet, zu dessen Gerichtlicher An- und Ausführung *anhero* zu verweisen, nicht weniger die vom Impetratischen Theil verlangte Absteingung der Utterottischen von der Gemmingischen An- / bewerckstelligen zulassen, oder da etwas erhebliches in Contrarium hierunter vorkommen sollte, darob den gutachelichen Bericht zu erstatten.

2. Bleibe es bey dem von Impetratischen Seits abgeschwohrnen Manifestations-Act / und habe das von Impetrante anerbottenes / und ihm

aufzulegen gebettenes *Juramentum in Litem* wie auch das vom Impetratischen Theil deserirtes *Juramentum Judiciale* nicht statt.

3. Die weitere und eigentliche Liquidation seye unverweilt, und in Conformität des gethanen Vorschlags *per Juratos & Oeconomicae Reperitos Calculatores*, und zumahlen den gestalt vorzunehmen, daß der bey denen benachbarten Städten, Maynz und Darmstadt von Jahren zu Jahren gewester Markt Preis *pro norma taxationis fructuum perceptorum* gehalten / wann solchem nach die liquidirte fructus, auß der vielleicht schon erschöpfeten Wolffgangischen halbscheid, nicht zu erholen wären, deshalb alsdann das objectum Executionis *pro rata debentium* von der Commission mit Gutachten vorgeschlagen / und darunter die Kayserl. *Resolutio* erwartet werden / dasjenige aber was Impetrati ihrer seiths *parsi parte* zu liquidiren vermeinen, annoch nach Inhalt des am 21ten. May 1717. ergangenen Urtheils *assessum* gesetzt bleiben / Impetrant ander pto. alienationis Bonorum Matrimoniorum, den besseren und ordentlichen Beweis zu führen / wie nicht weniger alle Ihme ausgelifferte *Documenta ad Commissionem*, damit zu deren Inspicirung beyde Theile den Access haben / zu deponiren schuldig seyn solle.

4. Impetratisches Begehren / daß alle bisherige Commissions-Kosten von beyden Partheyen gleich getragen werden möchten / habe nicht statt / son-

sondern es seyen diejenige expensæ, welche sowohl bey vorig, als lezt gehaltener Commission wegen immittirung in die obgemeltermassen unstrittige Wolffgangische Verlassenschaft gemacht worden/vom alleinigen Impetratischen Theil zutragen, mithin der vom Impetrante hierunter gethane Vorschuß / selbigem sub termino duorum Mensium zuerstattet/welche aber auf die wieder aufgehobene obangeführte Immissiones gegangen/ oder noch etwa auff die Reimmittir und Restituierung gehen würden / solche habe Impetrant allein/ alle nunmehrweisers erfolgende Commissions-Kosten aber / man beyderseits æquis partibus zutragen. Und weilien

5. Aus obigen verschiedentlich erschiene, was für übler Unternehmungen sich die Subdeligirte Råthe angemasset; so hätten Domini Commissarii dieselbe zu genauere Beobachtung aller specificirter Kayserl. Verordnungen, wie auch sonst zu geziemender Behutsamkeit in allen Vorfällenheiten anzuweisen / anbey und da etwa wegen Ausführung deren künftigen Kosten, sich einige Differenz hiernächst ereignen solte, alsdann die Designationem derenselben / samt Gutachten darüber allhier einzuschicken / wegen des zu Rappenaubender anmaßlich angeordnet gewesser Immission, durch einen Schuß tod gebliebenen Unterthanen aber ganz unverzüglich dahin zusehen, wie der flüchtig gewordene Thäter zu Niede

gestellt, und befindlichen Dingen nach, zur Straff gezogen, der hinterlassenen Wittib aber, auf ein oder andere Weiß einige Satisfaction geleistet werden möge.

(L.S.)

Frantz Wilderich von  
Mensbengen.

*Varia p̄to Gravaminum Comitium, Comitum, Dominorum & Nobilium d. 1521. 23. & post 1555. Unionum & Confederationum Ordinis Equestris Rhenensis cum Principibus, Comitibus & Dominis Circuli Rhenensis in Westervald & in Vetteravia, cum annexis, junctâ Designatione Principum, Comitum, Dominorum & Nobilium in Concilio Constantiensi de 1417. sq. & p̄to predicati*  
1. r. usitati Frey / Frey = Herrn / Frey-Ritter, Frey-Knecht / Ritter und Knecht ic.

N. 1. Gravamina der Grafen, Herren und vom Adel p̄to Fori Austregarum, der Höhern Ständen Gerichten Reformation, und der Reichs-Städten pretendirter ersterer Instanz, item wegen der Pfahlburger de 1521.

N. 2. Stadt Straßburgis. Gegenbericht / sonderlich wegen der Pfahlburger de 1521.

N. 3. Der Reichs-Deputation Gutachten über der Grafen / Herrn und Adels Gravamina de 1521.

N. 4. Der Grafen, Herren und Ritterschafft Anzalg über der Reichs-Deputation Vorschlag, p̄to Fori Austregarum de 1521.

ⒺⒻⒼⒽⒾⒿ 3

N. 5.